

Auswertung Kantonskonsultation Corona Massnahmen: Auftreten der Omikron-Variante

Total respondents **26**

Ausweitung der Maskenpflicht (namentlich auch in Schulen)

1. Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja/ Oui/ No	88.00%	22
Nein/ Non/ No	21.50%	3
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Massnahmen zur Eindämmung der Kontakte am Arbeitsplatz (Home-Office-Pflicht, Maskenpflicht)

2. Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja/ Oui/ No	28.00%	7
Nein/ Non/ No	72.00%	18
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Intensivierung der durch den Bund finanzierten repetitiven Testung

3. Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja/ Oui/ No	68.80%	17
Nein/ Non/ No	32.0%	8
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Kapazitätsbeschränkungen

4. Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja/ Oui/ No	12.00%	3
Nein/ Non/ No	88.00%	22
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Obligatorische repetitive Testungen in Schulen

5. Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja/ Oui/ No	62.50%	15
Nein/ Non/ No	37.50%	9
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

Schutz von Personen in Gesundheitseinrichtungen (Zertifikatspflicht Besuchende, Mitarbeitende)

6. Ist diese Massnahme aktuell im Kanton in Kraft?

Ja/ Oui/ No	84.00%	21
Nein/ Non/ No	16.00%	4
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

7. Sind die Kantone weiterhin mit den strategischen Grundsätzen der Zusammenarbeit einverstanden, die GDK/EDI im Oktober 2020 vereinbart haben und bei der KdK konsultiert wurden?

Ja/ Oui/ No	95.80%	23
Nein/ Non/ No	4.20%	1
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

8. Sind die Kantone weiterhin bereit, weitergehende Massnahmen zu ergreifen, falls die Massnahmen auf Bundesebene aufgrund von regional ausgeprägten Veränderungen (Verschlechterung) nicht ausreichen sollten?

Ja/ Oui/ No	91.70%	22
Nein/ Non/ No	8.30%	2
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

Soll auf Bundesebene folgende Massnahme ergriffen werden:

9. Ausweitung der Zertifikatspflicht?

Ja/ Oui/ No	85.70%	18
Nein/ Non/ No	14.30%	3
Total respondents	21	
Respondents who skipped this question	5	

10. Ausweitung der Maskenpflicht in Innenbereichen?

Ja/ Oui/ No	88.00%	22
Nein/ Non/ No	12.00%	3
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

11. Sitzpflicht Gastronomie im Innern?

Ja/ Oui/ No	72.00%	18
Nein/ Non/ No	28.00%	7
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

12. Kontakterhebung bei Kultur- und Sportaktivitäten?

Ja/ Oui/ No	80.00%	20
Nein/ Non/ No	20.00%	5
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

13. Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 1 (Weiterführung Home-Office Empfehlung und Ausweitung Maskenpflicht)?

Ja/ Oui/ No	82.60%	19
Nein/ Non/ No	17.40%	4
Total respondents	23	
Respondents who skipped this question	3	

14. Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 2 (Einführung der Home-Office Pflicht für ungeimpfte/ungenesene Personen. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht)?

Ja/ Oui/ No	20.80%	5
Nein/ Non/ No	79.20%	19
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

15. Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 3 (Einführung der Home-Office Pflicht für alle. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht. Möglichkeit, Betriebe zur repetitiven Testung zu verpflichten)?

Ja/ Oui/ No	16.00%	4
-------------	--------	---

Nein/ Non/ No	84.00%	21
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

16. Welche Variante (1, 2, 3) bevorzugt der Kanton?

Variante 1	86.40%	19
Variante 2	13.60%	3
Variante 3	0.00%	0
Total respondents	22	
Respondents who skipped this question	4	

17. Obligatorische repetitive Testungen an Schulen?

Ja/ Oui/ No	33.30%	8
Nein/ Non/ No	66.70%	16
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

18. Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate?

Ja/ Oui/ No	64.00%	16
Nein/ Non/ No	36.00%	9
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

19. Ist der Kantone mit der Gültigkeitsdauer der Massnahmen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	95.80%	23
Nein/ Non/ No	4.2%	1
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

20. Ist der Kanton mit der Aufhebung der Kapazitätsbestimmungen einverstanden?

Ja/ Oui/ No	40.00%	10
Nein/ Non/ No	60.00%	15
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	

Fragen zu den Auffrischimpfungen

21. Werden diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt kontaktiert?

Ja/ Oui/ No	45.80%	11
Nein/ Non/ No	54.20%	13
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

22. Erhalten diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt einen Termin?

Ja/ Oui/ No	25.00%	6
Nein/ Non/ No	75.00%	18
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

23. Ist die Durchführung der Auffrischimpfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen resp. weiteren Institutionen abgeschlossen?

Ja/ Oui/ No	58.30%	14
Nein/ Non/ No	41.70%	10
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

24. Stehen genügend Kapazitäten zur Verfügung, damit die unter 65-Jährigen umgehend nach Ablauf der 6-Monatsfrist eine Auffrischimpfung erhalten können?

Ja/ Oui/ No	70.80%	17
Nein/ Non/ No	29.20%	7
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

Fragen zu den kantonalen Massnahmen

1. Ausweitung der Maskenpflicht (namentlich auch in Schulen)

AG: Nein. Der Kanton Aargau wird die Maskenpflicht ab der 5. Klasse ab dem 4. Dezember 2021 umsetzen. De facto wird die Maskenpflicht in den Schulen ab dem 6. Dezember 2021 zur Anwendung kommen.

AI: Ja. Die Maskenpflicht gilt seit Beginn des Schulsemesters ab der Sekundarstufe I.

AR: Nein. Ja, per 3. Dezember 2021 gilt eine generelle Maskenpflicht

- bei Veranstaltungen, Märkten und Messen; unabhängig von einer Zertifikatspflicht
- in Zugangs- und Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs
- in allen Schulen der Sekundarschule I und II
- in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens (Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung)

BE: Ja. Die Maskentragpflicht in Innenräumen von Schulen gilt im Kanton Bern seit dem 28.11. für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr der Primarstufe sowie für alle Lehrkräfte. Die Maskentragpflicht gilt auch während des Unterrichts sowie für das administrative Schulpersonal und die Eltern bei Schulbesuchen. In den Mittel- und Berufsschulen gilt die Maskentragpflicht bereits seit September.

BL: Ja. s. Covid-19 Vo BL2

(Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/ausweitung-der-maskenpflicht-ab-1-dezember-2021/pdf-maskenpflicht-erweiterung/961-12.pdf/@@download/file/961.12.pdf>)

BS: Ja. Siehe dazu die Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 22. November 2021 (Willkommen auf der Seite für die Medien - Coronavirus: Basel-Stadt verstärkt gezielt seinen Massnahmenmix (bs.ch)).

An allen Basler Schulen gilt eine Maskentragpflicht. Sie gilt ab den 5. Primarschulklassen. Die Maskenpflicht gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehr- und Fachpersonen. Ausgenommen sind Personen, die ein Zertifikat (geimpft oder genesen) vorweisen können, da bei diesen Personen ein wesentlich tieferes Risiko einer Übertragung besteht und sie überdies nicht mehr quarantänepflichtig sind. Zusätzlich ausgenommen sind Personen, die z.B. aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Diese Regeln gelten in sämtlichen Innenräumen der Schulhäuser und in den Tagesstrukturen.

Zum Gesetzestext: SG 321.331 - Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung (bs.ch)

FR: Oui. L'obligation du port du masque est une mesure ciblée et temporaire. Elle s'applique aux élèves et aux enseignant-e-s dès l'apparition du 1er cas positif dans la classe et pour une durée équivalente à une quarantaine. L'obligation concerne toute l'école dès que plus de 25% des classes sont concernées par un cas positif au covid.

GE: Oui. Masque obligatoire dans les lieux clos y compris lorsque le certificat est requis depuis le 29.11.2021, par voie d'Arrêté.

Ecoles et formation :

Hautes écoles, Uni, secondaire II et secondaire I : masque pour les élèves et les enseignants en tout temps.

Primaire : masque entre enseignants ; et masque porté par les enseignants lorsque contact avec élèves (mais pas de port du masque par les élèves <12 ans).

GL: Nein.

GR: Ja, voraussichtlich bis zum 24. Dezember 2021. In Regionen mit starker oder partiell starker Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie gilt Maskentragpflicht ab der 3. Primarklasse bis und mit Sekundarstufe I sowie eine generelle Maskentragempfehlung auf Sekundarstufe II.

JU: Oui. Le masque est obligatoire dans tous les lieux intérieurs avec quelques exceptions pour la consommation et pour la pratique du sport et de la culture. Il est obligatoire au secondaire 1 et au secondaire 2 pour les élèves et les enseignants, y compris lors des leçons d'éducation physique et de chant, ainsi qu'aux enseignants du primaire. Le port du masque a également été imposé pour un marché de Noël en plein air. Il s'agit d'une modification d'une autorisation accordée dans le cadre des manifestations de plus de 1'000 personnes.

LU: Ja. Der Kanton Luzern kennt aktuell eine Maskenpflicht für die Lernenden der 5. und 6. Klassen der Primarschule und die Lernenden der Sekundarstufe I und II sowie generell für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste und für Dritte (Besucher etc.) in den Innenräumen der Bildungseinrichtungen.

Weitere kantonsspezifische Massnahmen betr. Maskentragpflicht sind nicht in Kraft.

NE: Oui. Tous les lieux clos accessibles au public à l'exception de la pratique sportive et culturelle ainsi que dans les établissements publics.

Pour les enseignants (tous les niveaux) et élèves de l'école secondaire II.

Élèves de l'école obligatoire : dès la 7e année Hamos seulement si des cas positifs sont attestés dans l'établissement.

NW: Ja. Auf dem ganzen Areal von Bildungseinrichtungen sowie während des Präsenzunterrichts müssen die Lehrpersonen und das weitere Personal sowie Jugendliche ab der Sekundarstufe I eine Gesichtsmaske tragen.

OW: Ja. Im Kanton Obwalden gilt an den Schulen ab der Sekundarstufe I eine Maskenpflicht, falls sich weniger als 80% der am Standort anwesenden Personen am repetitiven Testen beteiligen.

SG: Ja. Ab dem 2. Dezember 2021 gilt in St.Gallen eine erweiterte Maskenpflicht namentlich für sämtliche Veranstaltungen sowie auch in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht in den Schulräumen gilt seit Freitag, 26. November 2021, und ist unbefristet. Sie gilt für alle Lehrpersonen und weiteren Erwachsenen in Volksschule und Sekundarstufe II sowie für alle Kinder und Jugendlichen der Volksschul-Oberstufe und der Sekundarstufe II. Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht. Allerdings sind Kontaktsportarten in Innenräumen verboten.

SH: Ja. Für Schülerinnen und Schüler auf Stufe Sek I und II; für Lehrpersonen auf allen Stufen.

SO: Ja. Gemäss der vom Regierungsrat per 30. November 2021 beschlossenen Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2; BGS 100.2), welche am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, müssen alle Personen, auch diejenigen, die ein Covid-Zertifikat vorweisen können, in folgenden Innenräumen eine Maske tragen: An öffentlichen Veranstaltungen und Grossveranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, in Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen. Weiter gilt die Maskentragpflicht in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, wie Fitnesszentren, Theater oder Konzertlokale. Ausgenommen von der Maskenpflicht

sind unter anderem Kinder bis 12 Jahre und private Veranstaltungen. Analog zur bundesrechtlichen Regelung muss auch während der Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten keine Maske getragen werden. An Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Publikums- und Fachmessen mit mehr als 1'000 Personen sind überdies alle Personen (auch mit Zertifikat) verpflichtet, auch im Aussenbereich eine Maske zu tragen. Die betreffenden Anordnungen sind bis am 28. Februar 2022 befristet.

Des Weiteren hat das Departement des Innern mit Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (inkl. erste Klassen des Gymnasiums sowie Brückenangebote) sowie die Lehrpersonen angeordnet. Die betreffende Allgemeinverfügung ist am 13. September 2021 in Kraft getreten und wurde befristet bis am 24. Januar 2022. Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 25. November 2021 wurde zudem eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die Lehrpersonen angeordnet. Die betreffende Anordnung ist per 29. November 2021 in Kraft getreten und gilt vorerst bis am 24. Dezember 2021. In Bezug auf die exakte inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Massnahmen wird auf die entsprechenden, im Internet veröffentlichten Allgemeinverfügungen verwiesen.

SZ: Ja. Der Kanton Schwyz hat am 30.11.21 folgende Massnahmen im Bereich der Ausweitung der Maskentragpflicht beschlossen, die am 2.12.2021 vorerst befristet bis am 24.12.2021 in Kraft treten:

- An sämtlichen Veranstaltungen (darunter fallen auch Messen, Gewerbeausstellungen etc.) in Innenräumen gilt eine generelle Maskentragpflicht. Für Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis gilt die Pflicht zum Maskentragen nicht. Zwecks Konsumation darf die Maske abgezogen werden. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

- In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt eine generelle Maskentragpflicht. Zwecks Konsumation darf die Maske abgezogen werden. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Die Maskentragpflicht gilt unabhängig davon, ob in diesen öffentlich zugänglichen Einrichtungen bzw. Betrieben eine Zertifikatspflicht besteht. So gilt beispielweise neu eine Maskentragpflicht in Kinos, Bibliotheken, Freizeiteinrichtungen, Museen usw.. Angestellte, welche in öffentlich zugänglichen Innenräumen tätig sind, müssen neu ebenfalls eine Maske tragen, auch wenn dort eine Zertifikatspflicht besteht. Dies betrifft beispielsweise das Servicepersonal im Gästebereich eines Restaurants oder einer Bar.

- Die Ausnahmen bei der generellen Maskentragpflicht richten sich nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes.

Auf der Sek Stufe II gilt die Maskenpflicht. Auf der Sek Stufe I gilt eine situative Maskenpflicht bei hohen Fallzahlen.

SH: Ja. Für Schülerinnen und Schüler auf Stufe Sek I und II; für Lehrpersonen auf allen Stufen.

TI: Si. L'obbligo della mascherina è in vigore dall'inizio dell'anno scolastico in tutti gli ordini di scuola, ad eccezione della scuola dell'infanzia e della scuola elementare, salvo situazioni particolari previste dal modello di piano di protezione e disposizioni inerenti alcune discipline. A fronte del peggioramento della situazione epidemiologica, potrebbe venir abolita l'esenzione, in talune situazioni, per gli allievi vaccinati. Tenuto conto anche dell'aumento del numero di classi delle scuole comunali poste in quarantena, con conseguente assenze anche dei genitori sul posto di lavoro, è pure in fase di rivalutazione l'estensione temporanea fino alle festività di fine anno dell'obbligo della mascherina negli ultimi anni della scuola elementare.

UR: Ja. In Innenräumen von Schulen der obligatorischen Schule sowie von zugehörigen Einrichtungen der Tagesstrukturen gilt für alle erwachsenen Personen eine Maskentragpflicht. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

a) Lehrpersonen und weitere in diesen Schulen tätige Personen, die mittels Zertifikat nachweisen

können, dass sie geimpft oder genesen sind, oder die an den repetitiven Tests teilnehmen.
b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Als Ersatz sind andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen.

VD: Oui. Dans les hautes écoles, le certificat et le masque sont obligatoires.
Le port du masque est obligatoire au secondaire I et II,
Au secondaire I, il a été remis en place dès le 29.11.2021 pour toute activité dans les bâtiments scolaires (sport et chant y compris).

VS: Oui. Cependant, dans les écoles, le port du masque est généralisé uniquement lors de la gestion de flambées.

dans les espaces clos des installations, des établissements, des manifestations ou des autres lieux accessibles au public ainsi que dans les espaces clos des lieux de travail;

dans les espaces clos des lieux et manifestations dont l'accès est restreint aux seules personnes qui dès 16 ans sont en possession d'un certificat COVID, dont notamment les manifestations sportives et culturelles ;

dans les salles de sport et de fitness, ainsi que dans les lieux de bien-être lors des déplacements, le masque peut être enlevé uniquement au moment de l'activité physique ;

dans les véhicules, utilisés à titre professionnel, ;

sur les marchés à l'extérieur, à l'exception des instants de consommation.

ZG: Ja. Im Kanton Zug gilt am 2. Dezember 2021 eine generelle Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen inkl. aller Schulen ab der Primarstufe.

ZH: Ja. Vgl. Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich, LS 818.14.

2. Massnahmen zur Eindämmung der Kontakte am Arbeitsplatz (Home-Office-Pflicht, Maskenpflicht)

AG: Nein. Der Kanton Aargau wird diese Massnahme gemäss der Variante 1 des Bundes (Empfehlung zu Home-Office und Masken in Mehrpersonenbüros und Sitzungen) ab dem 4. Dezember 2021 umsetzen.

AI: Nein. Es gilt die Maskenpflicht gemäss Bundesrecht. Eine weitergehende Maskenpflicht gilt ab dem 3. Dezember 2021 (Veranstaltungen, Gesundheitsinstitutionen und Heime, Zugänge öffentlicher Verkehr, belebte Fussgängerbereiche; siehe auch Antwort zu Frage 7)

Weitere Massnahmen werden gemäss dem Verlauf der Epidemie geprüft.

AR: Nein.

– Per 6. Dezember 2021 gilt einer Homeoffice-Verpflichtung für das Personal der kantonalen Verwaltung.

– Am 1. Dezember 2021 spricht der Regierungsrat eine generelle Homeoffice-Empfehlung für sämtliche Unternehmen im Kanton aus.

– Am 1. Dezember 2021 spricht der Regierungsrat eine generelle Empfehlung zur Einführung einer Maskenpflicht durch die Unternehmen im Kanton aus.

BE: Ja. Es gilt eine Maskenpflicht

- in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben,
- an Veranstaltungen, an Märkten sowie an Fach- und Publikumsmessen,
- für das Personal der Kindertagesstätten, der ambulanten Pflege,
- für Lehrpersonen und
- in der Kantonsverwaltung in sämtlichen Innenräumen, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält.

Weiter empfiehlt der Regierungsrat dringend die Rückkehr zu möglichst viel Homeoffice. Ist das nicht möglich und teilen sich Personen die Räumlichkeiten, sollte in Gemeinschaftsbüros zwingend eine Maske getragen werden. Dies gilt auch für Sitzungen.

Weiter empfiehlt der Regierungsrat den Spitalverantwortlichen, beim Personal die 3G-Regel einzuführen oder repetitive Testungen zu organisieren.

BL: Ja. Regelung betreffend Maskenpflicht in Kraft

Betreffend «Home-Office»: gegenüber den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wurde am 25. November 2021 die entsprechende Empfehlung wieder eingeführt.

s. Covid-19 Vo BL2

(Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/ausweitung-der-maskenpflicht-ab-1-dezember-2021/pdf-maskenpflicht-erweiterung/961-12.pdf/@@download/file/961.12.pdf>)

BS: Nein. Die Maskenpflicht gilt gemäss der aktuellen Bundesverordnung in öffentlich zugänglichen Bereichen, jedoch nicht in den Büros sowie in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (Cafeteria, Betriebskantinen, Sitzungszimmer etc.). Für Home-Office besteht unverändert eine Empfehlung, hingegen keine Pflicht.

Es sind Überlegungen dazu im Gange. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sollten diese Massnahmen jedoch übergeordnet auf Bundesebene geregelt werden.

FR: Non. Le canton de Fribourg suivra les décisions du Conseil fédéral. Actuellement, le télétravail est recommandé et pourrait passer à « fortement recommandé ». Le port du masque obligatoire n'est pas envisagé en l'état de situation actuel.

GE: Oui partiellement.

Port du masque sur le lieu de travail sauf lorsque le travailleur est seul dans la pièce. Télétravail partiel recommandé, peu appliqué.

GL: Nein. Gemäss Bundesvorgaben

GR: Ja, für die kantonale Verwaltung. Für die kantonale Verwaltung besteht grundsätzlich eine Maskentragpflicht mit entsprechenden Ausnahmen in Einzelbüros oder Dispensationsmöglichkeit bei gültigem COVID-Zertifikat oder negativem PCR-Test, sofern die ausreicht, um Mitarbeitende oder Dritte ausreichend zu schützen. Weitere Massnahmen für die Allgemeinheit wären in Planung. In der Annahme, dass die Bundeslösung zeitgleich mit den geplanten kantonalen Massnahmen in Kraft treten würde, verzichten wir auf eine entsprechende Umsetzung.

JU: Oui. Le port du masque est obligatoire dans les entreprises dans les locaux fermés et les véhicules dans le cadre professionnel dès qu'il y a au moins deux personnes dans la même pièce

ou le même espace. Le télétravail est recommandé. Dans les grands espaces, lorsque les distances sont respectées et/ou que des plexiglas sont installés, nous pensons qu'une certaine tolérance pourrait être de mise suite à un contact avec les services de contrôles cantonaux.

LU: Nein. Der Kanton Luzern hat am 30.11. grundsätzlich die Einführung einer Homeoffice-Pflicht beschlossen. Weiter auch eine Zertifikats- und Maskenpflicht für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen; eine Maskenpflicht für Mitarbeitende von Spitex-Organisationen mit direktem Patientenkontakt. Aufgrund der kurzfristigen und überraschenden Anhörung durch den Bund, wurde die Inkraftsetzung vertagt, um eine unklare Rechtslage zu vermeiden.

NE: Non. Une recommandation ferme existe toutefois.

Rien n'est envisagé à ce jour.

NW: Nein. Es besteht eine Empfehlung zum Homeoffice. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, besteht eine Maskenpflicht.

OW: Nein. Es sind im Kanton Obwalden keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

SG: Ja. Dringende Homeoffice-Empfehlung an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

SH: Nein. Nur gemäss Massnahme des Bundes.

SO: Nein. Es ist nicht angedacht, diese Massnahme demnächst umzusetzen. Der Regierungsrat hat jedoch am 30. November 2021 eine dringliche Home-Office-Empfehlung abgegeben.

SZ: Nein. Der Regierungsrat empfiehlt jedoch den Arbeitgebenden, überall dort Homeoffice anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

TI: No. Anche per il futuro ci atterremo di principio al regime definito sul piano nazionale.

UR: Nein. Die Einführung entsprechender Regelungen für die Kantonsverwaltung stehen unmittelbar bevor; deren Einführung und Umsetzung erfolgt mit Gültigkeit ab dem 6. Dezember 2021.

Die anvisierten Regelungen sehen vor:

- Generelle Maskenpflicht in Innenräumen. Dies gilt auch in Sitzungsräumen, Werkstätten und Pausenräumen. Ausgenommen davon ist lediglich die Arbeit als Einzelperson in einem Arbeitsraum, sofern sich nur eine Person im Raum aufhält und falls die Mitarbeitenden durch eine Trennwand geschützt sind.
- Bei Arbeiten draussen gilt wiederum Maskenpflicht, sobald die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- Ausweitung der Home-Office Empfehlung: Wo immer es der Arbeitsinhalt ermöglicht, soll die Arbeit im Home-Office erledigt werden.
- Physische Sitzungen, Jahresend-Rapporte und Informationsveranstaltungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und wenn immer möglich digital abzuwickeln.

Damit nimmt der Kanton seine Verantwortung als Arbeitgeber wahr. Die entsprechenden Massnahmen haben für verantwortungsvolle, umsichtige und um die Gesundheit der Arbeitnehmenden besorgten Arbeitgeber in Uri Vorbildcharakter.

VD: Non. Le canton de Vaud va recommander le télétravail pour les entreprises privées et va l'appliquer dans l'administration cantonale vaudoise selon variante 1 ci-dessous.

VS: Oui. Il s'agit d'une forte recommandation du Gouvernement valaisan pour le télétravail et d'une obligation du port du masque dans les espaces clos des lieux de travail.

ZG: Nein. Die Empfehlungen des Bundes werden im Rahmen der Schutzkonzepte umgesetzt.

ZH: Nein.

3. Intensivierung der durch den Bund finanzierten repetitiven Testung

AG: Ja. Im Kanton Aargau ist das repetitive Testen in Betrieben und Schulen auf freiwilliger Basis möglich. Zusätzlich und neu sieht der Kanton Aargau ab dem 4. Dezember 2021 für die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen und in Betreuungseinrichtungen, die nicht geimpft oder genesen sind, ein obligatorisches repetitives Testen vor.

AI: Ja. Alle Gesundheitsinstitutionen und sozialmedizinischen Einrichtungen testen ihre Mitarbeitenden repetitiv. Auch ein Teil anderer Unternehmen nimmt die repetitiven Testungen vor. Die repetitiven Testungen werden auch in den Schulen ab der Sekundarstufe I durchgeführt.

AR: Ja.

Der Kanton hat folgende Massnahmen ergriffen:

- Verpflichtende Durchführung von repetitiven Testungen in den Volksschulen seit 23. November 2021
 - Verpflichtende Durchführung von repetitiven Testungen in der kantonalen Verwaltung
- Ein limitierender Faktor sind die Laborkapazitäten.

BE: Nein. Der Kanton Bern hat keine Pläne für die Einführung einer solchen Massnahme.

BL: Ja. S. Breites Testen Baselland.

Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles/massentest>

Zu bemerken ist, dass die allgemein hohe Inzidenzzahl eine zunehmende Belastung der Laborkapazitäten darstellt.

BS: Ja.

Der Kanton Basel-Stadt bietet im Rahmen des betrieblichen Testens repetitive Tests für Betriebe, Schulen, sozialmedizinische Institutionen/Spitäler und die Universität an. Die Teilnahme ist für die Betriebe (mit Ausnahme von Mitarbeitenden von Gesundheitseinrichtungen, siehe dazu weiter unten) freiwillig. Weil keine Mindestanzahl von teilnehmenden Mitarbeitenden gilt, können daran auch kleine Be-triebe teilnehmen. Aktuell nehmen daran rund 320 Betriebe mit total rund 12'300 registrierten Mitarbeitenden teil. Weil in Sozialmedizinischen Institutionen zweimal wöchentlich getestet wird, ergibt das ungefähr 16'000 Tests pro Woche (inkl. Sozialmedizinische Institutionen und Universität), Tendenz steigend.

Teilnehmende Betriebe können ihre Mitarbeitenden mittels gepooltem Speicheltest (PCR) grundsätzlich einmal pro Woche testen lassen. Das Depooling erfolgt zentral, sodass bei positivem Pool die betroffenen Personen für das Depooling nicht noch einmal zu einem weiteren PCR-Test

aufgeboten werden müssen. Der Prozess des Depooling wird so etwas beschleunigt, andere Teststellen werden zudem entlastet. Im Rahmen des betrieblichen Testens kann ein Zertifikat erworben werden. Die Ergebnisübermittlung erfolgt innerhalb von 24 bis 48 Stunden.

Ungeimpfte oder nicht genesene Mitarbeitende in Sozialmedizinischen Institutionen oder auch freischaffende Spitexmitarbeitende müssen sich seit Ende November zweimal pro Woche repetitiv Testen lassen, auch sie können beim kantonalen Testprogramm teilnehmen. Geimpften oder genesenen Personen, die mit Patienten arbeiten, wird die Teilnahme am repetitiven Testen empfohlen (vgl. Antworten zum Schutz von Personen in Gesundheitseinrichtungen). Auch für ungeimpfte Studierende gilt eine Testpflicht, diese können sich ebenfalls einmal wöchentlich im Rahmen des kantonalen Programms testen lassen.

FR: Non.

GE: Oui. Testing systématique hebdomadaire des travailleurs dans les institutions de santé non vaccinés et dans les hautes écoles.

GL: Ja. Betriebs-/Schultestungen

GR: Nein. Derzeit beteiligen sich bereits ein Grossteil der Betriebe und Schulen an den repetitiven Testungen. Das Labor stösst dabei an seine Kapazitätsgrenzen.

JU: Non. Nous réalisons des tests salivaires individuels dans les classes des écoles du canton dès la confirmation d'un cas positif détecté. Un Test de pool de vérification à J7 est également réalisé. L'administration cantonale et les enseignants peuvent participer à des tests hebdomadaires de pool. A noter qu'il est possible de refuser les tests, mais qu'en cas de pool positif, les enfants qui n'ont pas fait les tests sont mis en quarantaine. En cas de flambée, ils peuvent même être considérés comme positifs et donc leurs proches qui ne sont pas immunisés placés en quarantaine.

LU: Nein. Es sind im Kanton Luzern keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

NE: Non. Rien n'est envisagé à ce jour.

NW: Ja. Alle Schulen bzw. alle Schulstufen haben die Pflicht, das repetitive Testen anzubieten. Ein grosser Teil der Betriebe bietet das repetitive Testen den Mitarbeitenden ebenfalls an. Der Kanton Nidwalden steht im interkantonalen Vergleich beim repetitiven Testen ganz vorne.

OW: Nein. Es sind im Kanton Obwalden keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

SG: Ja. Seit 22. September 2021 besteht die Möglichkeit, an repetitiven Testungen mit dem System «together we test» teilzunehmen. Die Nachfrage ist jedoch gering.

SH: Ja. Arbeitgeber kann Tests anbieten, liegt aber im Ermessen des Arbeitgebers.

SO: Ja. Im Kanton Solothurn werden für Unternehmen, Schulen und Institutionen repetitive Test angeboten und rege benutzt.

SZ: Nein. Im Kanton Schwyz können Betriebe seit 29. März 2021 am repetitiven Testen über die Plattform Together we Test teilnehmen. Es ist im Kanton Schwyz aktuell keine Intensivierung der repetitiven Testung angedacht.

TI: Si. Come da indicazioni federali il piano cantonale sui test ripetuti è stato allestito ed è in vigore dallo scorso mese di aprile. Il Cantone garantisce il supporto e il coordinamento alle aziende

interessate e il programma è stato promosso anche attraverso le associazioni economiche. L'interesse e la partecipazione sono comunque sempre state modeste: attualmente vi aderiscono una quindicina di aziende per un totale di circa 300 collaboratori. Sull'efficacia e la sostenibilità di questa misura si rinvia anche alle considerazioni espresse in riferimento al contesto scolastico (punto 5).

UR: Ja. Der Kanton Uri ist steht im gesamtschweizerischen Vergleich in Bezug auf die Intensität der repetitiven Testungen deutlich an der Spitze aller Kantone! Die entsprechenden Statistiken des BAG, bzw. des Bundes zeigen das eindrücklich – darauf sei verwiesen.

Die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern, ihren Lehrpersonen und weiteren in diesen Schulen während der Unterrichtszeit tätigen Personen einmal wöchentlich die Möglichkeit des repetitiven Testens auf SARS-CoV-2 mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VD: Oui. Oui dans les institutions de santé et les hautes écoles pour le personnel et les étudiants non vaccinés ou non guéris.

VS: Oui. Les tests répétitifs sont en vigueur dans les écoles du secondaire I, les HES et les entreprises qui le souhaitent.

ZG: Ja. Alle Betriebe und Organisationen haben die Möglichkeit, über die Plattform «Together We Test» an Reihentests teilzunehmen.

ZH: Ja. Die repetitive Testung ist im Kanton Zürich in Kraft. Es werden pro Woche zurzeit rund 140 000 repetitive Testungen durchgeführt.

4. Kapazitätsbeschränkungen

AG: Nein. Der Kanton sieht keine Massnahmen zur Kapazitätsbeschränkung vor.

AI: Nein.

AR: Nein.

BE: Nein. Der Kanton hat keine Pläne, Kapazitätsbeschränkungen umzusetzen. Solche Massnahmen müssen auf Ebene Bund ergriffen werden, um ein unerwünschtes Ausweichen über die Kantonsgrenzen hinweg zu verhindern.

BL: Nein.

BS: Nein.

FR: Non.

GE: Non.

GL: Ja. Gemäss Bundesvorgaben.

GR: Nein. Ist nicht vorgesehen.

JU: Oui. Les rencontres privées sans certificat sont limitées à 10 personnes jusqu'au 17 décembre 2021.

LU: Nein. Es sind im Kanton Luzern keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

NE: Non. Cette mesure est en discussion.
Idéalement, cette mesure devrait être prise au plan fédéral, ou au moins intercantonal.

NW: Nein. Wir erachten die vorgeschlagenen Kapazitätsbeschränkungen als kontraproduktiv! Es sind keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

OW: Nein. Es sind im Kanton Obwalden keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

SG: Nein. Je nach epidemiologischer Entwicklung sind weitere Beschränkungen angedacht.

SH: Nein. Nur gemäss Massnahme des Bundes.

SO: Nein. Kapazitätsbeschränkungen sind derzeit nicht geplant. Kapazitätsbeschränkungen sollen schweizweit möglichst einheitlich sein und deshalb durch den Bund festgelegt werden.

SZ: Nein. Es sind im Kanton Schwyz keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

TI: No. Anche per il futuro ci atterremo di principio al regime definito sul piano nazionale.

UR: Nein. Wir erachten insbesondere die vorgeschlagenen Kapazitätsbeschränkungen mit Zertifikatspflichten im privaten Bereich als kontraproduktiv, als nicht kontrollierbar und wir sehen darin einen nicht vertretbaren Eingriff in die Privatsphäre der Menschen in der Schweiz.

Nein, es sind im Kanton Uri keine entsprechenden Massnahmen angedacht.

VD: Non. Non, car une mesure de cette nature doit être imposée de manière uniforme à l'échelle suisse pour des questions de lisibilité et de compréhension par la population.

VS: Oui. Le Valais applique les règles fédérales en vigueur.

ZG: Nein. Kapazitätsbeschränkungen werden im Rahmen der Schutzkonzepte umgesetzt.

ZH: Nein. Eine Umsetzung dieser Massnahme ist in nächster Zeit im Kanton nicht geplant.

5. Obligatorische repetitive Testungen in Schulen

AG: Nein. Im Kanton Aargau wird das repetitive Testen in den Schulen auf freiwilliger Basis angeboten. Ein Obligatorium ist aktuell aufgrund der beschränkten Laborkapazitäten und der fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.

AI: Ja. Die Tests ab der Sekundarstufe I sind freiwillig, aber dringend empfohlen.

AR: Ja. Verpflichtende Durchführung von repetitiven Testungen in den Volksschulen seit 23. November 2021.

BE: Nein. Der Kanton Bern hält auch in der Schule am Ausbruchstesten fest. Repetitive Testungen erbringen keinen Nutzen: Vergleicht man Kantone, in denen solche Tests angeboten werden (z.B. GR, ZG, BL, BS) mit Kantonen, wie dem Kanton Bern, wo keine solchen Tests angeboten werden, zeigt sich betreffend Infektionszahlen kein Unterschied. Zur Illustration verweist der Regierungsrat

auf die untenstehende Tabelle mit Inzidenzen unter Kindern, die auf Zahlen des Dashboards des BAG basiert. Auf Rückfrage des Kantons Bern war das BAG nicht in der Lage, weiterführende Zahlen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung repetitiver Tests sprechen. Weitere Auskünfte wurden für den 3. Dezember in Aussicht gestellt.

	BE				GR				ZG				BL				BS				
	10-19		0-9		10-19		0-9		10-19		0-9		10-19		0-9		10-19		0-9		
25.10-31.10	308		103		0.33442	412		131		312		159		227		250		255		156	
01.11-07.11	575	86.69%	273	165.05%	0.47478	689	67.23%	532	306.11%	539	72.76%	144	-9.43%	412	81.50%	260	4.00%	492	92.94%	247	58.33%
08.11-14.11	788	37.04%	374	37.00%	0.47462	1084	57.33%	767	44.17%	750	39.15%	303	110.42%	596	44.66%	369	41.92%	780	58.54%	597	141.70%
15.11-21.11	1062	34.77%	530	41.71%	0.49906	1570	44.83%	1093	42.50%	1305	74.00%	560	84.82%	1165	95.47%	663	79.67%	1426	82.82%	1054	76.55%

BL: Ja. Es sind alle obligatorischen Schulen sowie alle Schulen der Sekundarstufe 2 am breiten Testen BL angeschlossen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen ist freiwillig.

siehe Link: <https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles/massentest>

BS: Ja, seit Mai 2021. Für die staatlichen Schulen ist die Teilnahme an der repetitiven Testung obligatorisch, die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen an den Tests ist aber nicht verpflichtend. Aktuell nehmen auf Stufe Primar/Sek I und Kitas rund 15'000 Schülerinnen und Schüler, Kinder sowie Lehr- und Betreuungspersonen am wöchentlichen Testen teil, auf Stufe Sek II rund 3'000 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen.

Auch viele private Schulen beteiligen sich bereits am repetitiven Testen. Das Interesse von dieser Seite her ist steigend. Derzeit verzeichnen wir einige Neuanmeldungen von Privatschulen.

Das repetitive Testen an Schulen erfolgt auf allen Stufen (Kitas, Kindergärten/Primarschule, Sek I und Sek II) mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests.

Prozess Kindergarten/Primarschule und Sek I: Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen testen in der Schule im Klassenverband, die Proben werden anonym gepoolt. Das Resultat, ob ein Pool positiv ist, wird noch am selben Abend übermittelt (same day). Wenn eine Klasse positiv ist, wird sie von einer mobilen Testequipe (SRS Medical) für das Depooling am folgenden Tag aufgebeten. Die Eltern begleiten die jüngeren Kinder zum Depooling, an diesem Tag findet für diese Klasse kein Unterricht in der Schule statt. Kinder mit einem negativen Testresultat dürfen am darauffolgenden Tag wieder in die Schule. Kinder, die nicht am Pooltest teilnehmen, müssen aktuell noch nicht obligatorisch zum Depooling (es wird jedoch dringend empfohlen). Am Depooling-Tag bleiben sie ebenfalls zu Hause, dürfen jedoch ohne Test am folgenden Tag wieder in die Schule. Dieser Prozess ist sehr aufwändig und erfordert eine hohe Kooperationsbereitschaft seitens der Eltern.

Prozess auf Stufe Sek II: Die Schülerinnen und Schüler melden sich selber im Testsystem an. Die Proben werden in der Schule abgegeben (auch hier wird oft im Klassenverband gespuckt). Bei einem positiven Pool findet das Depooling analog zum Prozess Betriebe direkt im Labor statt, die Schülerinnen und Schüler müssen nicht nochmals zu einem Depooling.

Über die Verordnung von Klassenquarantänen wird im Einzelfall entschieden. Ausschlaggebend hierfür ist nicht die Anzahl positiver Fälle innerhalb einer Klasse, sondern ob und wie viele Übertragungen innerhalb einer Klasse stattgefunden haben.

FR: Non. Nous avons mis sur pied des tests répétitifs dans les CO de la rentrée scolaire au 19 novembre dernier. Si ces tests ont permis de détecter plus de 280 élèves positifs et asymptomatiques et partant, de rompre des chaînes de contaminations, force est de constater que le nombre de participant-e-s aux tests a régulièrement diminué au fil des semaines, sans que l'on

puisse corrélérer cette baisse à l'augmentation du taux de vaccination de la tranche d'âge concernée, soit celle des 12 – 15 ans. Or selon la Confédération, les tests répétitifs remplissent pleinement leur rôle préventif si au moins 80% des élèves sans certificat covid valable (vaccinés ou guéris) y prennent part, ce qui n'était plus le cas les dernières semaines de tests. Dans la mesure où la Confédération ne prévoit pas de les rendre obligatoires, voire de permettre aux cantons de les rendre obligatoires pour les élèves et les enseignant-e-s non vaccinés et non-guéris, le canton a estimé qu'il n'est pas souhaitable de poursuivre le projet des tests répétitifs poolés dans les CO.

Dans le domaine scolaire, nous sommes en train de mettre sur pied 4 équipes mobiles capables de faire des tests en cas de flambées ou pour éviter les flambées, en priorité dans les écoles du niveau primaire. Outre l'aide de la protection civile et celle des Samaritains locaux, nous avons dû faire appel à une organisation privée pour assurer la coordination du projet. Ce n'est pas facile de trouver un laboratoire qui a les capacités d'analyser de nombreux échantillons.

GE: Non. Uniquement testing répété en cas de flambées, non soumis à obligation.

Difficultés opérationnelles à surmonter. Résistance majeure au sein des écoles. Obligation nécessaire si mesures jugées indispensables.

GL: Ja. Ist an unseren Schulen umgesetzt. Mitwirkung jedoch freiwillig. Ab Stufe Kindergarten wöchentlich freiwillige repetitive Testungen (seit Sommerferien). Teilnahmequote 70-80 Prozent.

GR: Nein. Da bereits annähernd 100 % der Schulen freiwillig an den repetitiven Testungen teilnehmen, kann auf die Einführung obligatorischer Testungen verzichtet werden.

JU: Non. Voir question au-dessus.

LU: Ja. Im Kanton Luzern besteht eine Pflicht zum Angebot der repetitiven Tests 1x pro Woche für öffentliche Sekundarschulen, Gymnasien und Fachmittelschulen für. Die Teilnahme an den Tests ist für die Lernenden und Lehrpersonen freiwillig.

NE: Non. Notre canton pratique les tests ciblés élargis et est satisfait de cette mesure qui est efficiente, bien qu'exigeante en ressources

Non, voir réponse ci-après.

NW: Ja. Alle Schulen bzw. alle Schulstufen haben die Pflicht, das repetitive Testen anzubieten. Ein grosser Teil der Betriebe bietet das repetitive Testen den Mitarbeitenden ebenfalls an. Der Kanton Nidwalden steht im interkantonalen Vergleich beim repetitiven Testen ganz vorne.

OW: Ja. Im Kanton Obwalden besteht eine Angebotspflicht zum repetitiven Testen für Schulen ab der Sekundarstufe I. Die Teilnahme ist für die Lernenden und Schulpersonen freiwillig, jedoch gilt eine Maskenpflicht, falls weniger als 80% der am Standort anwesenden Personen teilnehmen.

SG: Nein. Massnahmen an Schulen sind Sache der Kantone. Alle Kantone setzen im Schulbereich seit Beginn der Pandemie einen variablen Mix von Massnahmen um, den sie je nach Situation laufend anpassen. Die vorgeschlagene Massnahme greift in unzulässiger Weise in den Kompetenzbereich der Kantone ein.

Repetitive Testungen sind ein Eingriff in das sensible Gefüge des Schulunterrichts. Das Testen ist freiwillig und erfasst längst nicht alle Schülerinnen und Schüler, womit die Aussagekraft der Ergebnisse lückenhaft wird. Die Testergebnisse liegen erst zeitverzögert vor, in der Zwischenzeit kann sich die Ansteckungslage verändern. Der organisatorische Aufwand ist beträchtlich und

anhaltend. Das Testen ist bisweilen pannen anfällig (z.B. Engpässe beim Test-material). Das Testen verursacht hohe Kosten bei geringer Wirtschaftlichkeit. Die Regierung des Kantons St.Gallen setzt nach wie vor auf die Strategie der Ausbruchstestung. Ausbruchstestungen werden situativ vom Kantonsarztamt angeordnet. Diese Strategie – ergänzt durch eine differenzierte Maskenpflicht – hat sich bis jetzt bewährt. Höchste Priorität hat aus Sicht der Regierung der reibungslose Präsenzunterricht. Flächendeckende repetitive Tests an Schulen für die ganze Schweiz vorzugeben, ist weder praktikabel noch zielführend. Werden repetitive Tests unbesehen der aktuellen Situation bezüglich Kapazitäten der Labors und der logistischen Gegebenheiten flächendeckend durchgeführt, führt dies zu einer Überbelastung des Systems und kann dieses an seine Grenzen bringen. Die Erfahrungen in den Kantonen zeigen zudem, dass die hohe Anzahl Tests zu derart langen Bearbeitungszeiten führt, dass das Ziel nicht erreicht werden kann.

SH: Ja. Schulen aller Stufen (Ausnahme Kindergarten) sind in der Pflicht, Tests anzubieten. Die Teilnahme ist freiwillig.

SO: Ja. Repetitive Testungen sind in der Sekundarschule II und im Tertiärbereich obligatorisch. In der Volksschule werden sie dringend empfohlen (aktuelle Beteiligung: 70 %). Ein Obligatorium ist in Vorbereitung.

SZ: Ja. Im Kanton Schwyz besteht eine Pflicht zum repetitiven Testen für Schulen ab der 3. Klasse. Die Teilnahme am Test ist für die Lernenden und Schulpersonen freiwillig.

TI: No. In Ticino, sin dall'inizio abbiamo adottato una strategia differente per la gestione dei casi a scuola, basata su rigidi protocolli e test su larga scala all'apparizione dei casi sintomatici in classe. Un team specializzato valuta ogni singolo caso positivo, decidendo le misure di tracciamento, isolamento e quarantena. I dati mostrano che non solo il Ticino ha l'incidenza di nuovi casi più bassa in tutta la Svizzera, ma soprattutto ha una incidenza nettamente più bassa nelle fasce di popolazione in età scolastica.

In contesti di bassa incidenza nella popolazione, i test ripetuti possono essere un'opzione per diagnosticare i casi asintomatici a livello scolastico ed isolarli precocemente, ma in un contesto come quello attuale, di alta incidenza nella popolazione globale e scolastica in particolare, la gestione è tutt'altro che facile. L'esempio di differenti Cantoni mostra che le capacità di test sono già superate attualmente, parecchi pool risultano positivi ed il successivo depooling prende tempo e capacità di laboratorio. Questo comporta ritardi nella gestione sia a livello della scuola che dei casi sintomatici.

Nella situazione attuale è prioritario tracciare ed isolare rapidamente i casi sintomatici positivi. Le capacità di test dei laboratori vanno allocate alla gestione di questi casi. Con l'introduzione dell'obbligo dei test a scuola, verrebbero oltrepassate le capacità di test a livello federale (considerato che dovranno essere aumentate anche per monitorare la variante Omicron) e il sistema sarebbe compromesso.

In ogni caso andrebbero calcolati tempi di attuazione che si possono stimare ad oggi in almeno quattro settimane.

UR: Ja. Die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II sind verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern, ihren Lehrpersonen und weiteren in diesen Schulen während der Unterrichtszeit tätigen Personen einmal wöchentlich die Möglichkeit des repetitiven Testens auf SARS-CoV-2 mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VD: Oui selon un modèle cantonal. Des tests ciblés sont effectués dans notre canton lorsque cela est jugé nécessaire pour des raisons épidémiologiques. Ils sont prescrits par le Médecin cantonal

et sont obligatoires. En cas de refus de faire le test, l'élève reste en quarantaine 10 jours à la maison.

VS: Oui. L'obligation des tests réguliers est en vigueur uniquement dans le secondaire I. Pour le degré secondaire II, le certificat COVID est exigé, à défaut le port du masque est obligatoire.

ZG: Ja. Obligatorische, repetitive Tests ab der 4. Primarklasse zweimal pro Woche mittels Spucktests plus Individualproben.

ZH: Das repetitive Testen in Schulen wird dringend empfohlen, ist für die einzelne Schule wie auch für die einzelnen Personen jedoch freiwillig. Zurzeit nehmen rund 120 000 Schülerinnen und Schüler (70% der Schulpflichtigen) daran teil. Die Freiwilligkeit soll beibehalten werden, da ein schweizweites Obligatorium weder praktikabel noch zielführend ist. Zudem greift der vorgeschlagene Artikel in unzulässiger Weise in den Kompetenzbereich der Kantone ein.

6. Schutz von Personen in Gesundheitseinrichtungen (Zertifikatspflicht Besuchende, Mitarbeitende)

AG: Ja. Derzeit gilt eine dringliche Empfehlung der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales zur Anwendung des Covid-19-Zertifikats für Besuchende und die Durchführung des repetitiven Testens für Mitarbeitende. Neu sieht der Kanton Aargau ab dem 4. Dezember 2021 für die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen und in Betreuungseinrichtungen ein obligatorisches repetitives Testen vor, sofern diese weder geimpft noch genesen sind. Zudem gilt ab diesem Datum für die Besuchenden dieser Einrichtungen eine Maskenpflicht und die Anwendung des Covid-19-Zertifikats, mit der Möglichkeit der separaten Testung. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

AI: Nein. Ja, die Umsetzung per 3. Dezember 2021 ist beschlossen.

AR: Nein.

Ja. Der Regierungsrat hat per 3. Dezember 2021 (Vollzug ab 6. Dezember 2021) folgende Massnahmen beschlossen:

- Zertifikatspflicht für Besuche in Spitälern und Kliniken, Alters- und Pflegeheimen, Wohnheimen für Menschen mit Behinderung
- Pflicht zum Nachweis einer Impfung, Genesung oder negativen Testung der Mitarbeitenden (PCR-Test, Antigen-Schnelltest, gepoolter Speichel-PCR-Test im Betrieb)
- Maskenpflicht für Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu anderen Personen
- Maskenpflicht für Besuchende

BE: Ja. Spitäler, Pflege-, Behinderten- sowie Kinder- und Jugendheime sind für Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren nur mit einem Zertifikat zugänglich. Für die Mitarbeitenden gilt eine Maskenpflicht. Eine repetitive Testung wird empfohlen und bereits in vielen Institutionen umgesetzt.

BL: Ja. s. Covid-19 Vo BL2

(Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/ausweitung-der-maskenpflicht-ab-1-dezember-2021/pdf-maskenpflicht-erweiterung/961-12.pdf/@@download/file/961.12.pdf>)

BS: Ja. Siehe dazu die Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 22. November 2021 (Willkommen auf der Seite für die Medien - Coronavirus: Basel-Stadt verstärkt gezielt seinen Massnahmenmix (bs.ch)).

In den Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Institutionen der Behindertenhilfe wurde eine Zertifikatspflicht sowie eine Maskenpflicht für Besuchende eingeführt.

Für Besuchende über 16 Jahre wurde die Zertifikatspflicht auf dem Areal und in den Innenräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Institutionen der Behindertenhilfe eingeführt. Für Personen, welche weder geimpft noch genesen sind, können die Spitäler und Heime – anstelle des Testnachweises mittels des offiziellen Zertifikats – vor Ort einen Schnelltest anbieten. Dieser führt bei einem negativen Testresultat zu einer Bescheinigung. Die Bescheinigung berechtigt lediglich zum Besuch im Zimmer der Patientin oder des Patienten, der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners. Weitere Aktivitäten wie der Besuch im Restaurant oder einer Veranstaltung sind damit nicht erlaubt.

Die Spitäler und Heime können für dringende Fälle begründete Ausnahmen vorsehen (wie Geburten oder Fälle, in denen Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner im Sterben liegen).

Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Spitex mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern müssen den Nachweis erbringen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind sowie eine Gesichtsmaske tragen. Die Institutionen können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen.

Wie die 3G-Regelung in den betroffenen Institutionen umgesetzt wird, ist den Betrieben überlassen. Sie sind für deren Umsetzung sowie für die Kontrolle verantwortlich. Für nicht geimpfte oder genesene Personen soll eine regelmässige Testpflicht eingeführt werden.

Zudem müssen die Mitarbeitenden, welche im Rahmen ihrer Berufsausübung direkten Kontakt zu Patientinnen oder Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner haben, eine Gesichtsmaske tragen.

Zum Gesetzestext: SG 321.331 - Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung (bs.ch)

FR: Oui. Nous avons introduit au 30 novembre 2021 une obligation formelle de certificat pour les visites dans les institutions à risque, avec des exceptions pour les cas de rigueur tels que les fins de vie ou des urgences. Jusqu'à maintenant, la mesure était recommandée par les autorités sanitaires et appliquée volontairement par de nombreuses institutions.

GE: Oui.

Personnel : certificat ou testing hebdomadaire.

Visiteurs : certificat ou attestation de test.

GL: Ja, als Empfehlung.

– Vorgabe die Empfehlungen des BAG umzusetzen

– Maskenpflicht für alle Besuchende und gemäss Empfehlungen BAG auch für Mitarbeitende

– Gesundheitseinrichtungen bieten repetitive Testungen für ihre Mitarbeitenden an, teilweise auch verpflichtend

– Empfehlung an Spitäler und Alters- und Pflegeheime, die Zertifikatspflicht für Besuchende vorzusehen (umgesetzt von allen Spitälern und fast allen Alters- und Pflegeheimen)

GR: Ja. Das gezielte und wiederholte, mindestens zweimal wöchentliche Testen für das ungeimpfte oder nicht genesene Personal der Spitäler, Kliniken, Angebote für die stationäre Pflege

und Betreuung von Langzeitpatientinnen und –patienten und betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (Spitex), Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Wohnheime für Kinder und Jugendliche und Kindertagesstätten ist obligatorisch. Ausgenommen sind die Institutionen der Sonderschulung im Bereich Volksschule sowie Wohnheime im Bereich der beruflichen Grundbildung, der Mittelschulen sowie der Tertiärstufe.

Für Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen gilt die Pflicht vor dem Einlass ein gültiges Zertifikat (das Ergebnis eines Betriebstests oder eines sonst von den Behörden oder zuständigen Instanzen zugelassenen Tests ist dem Zertifikat gleichgestellt) vorzuweisen. Nicht als Besuch gewertet werden das Bringen und Abholen der Kinder in Kindertagesstätten durch die Erziehungsberechtigten.

JU: Oui. Certificat obligatoire pour le personnel (ou résultat négatif suite à un test de dépistage de moins de 7 jours réalisé dans le cadre de tests réguliers à grande échelle) et pour les visiteurs dès l'âge de 12 ans. Les visiteurs dès l'âge de 6 ans doivent porter le masque. Nous pensons que la vaccination obligatoire pour le personnel de la santé devrait être envisagée.

LU: Nein. Der Kanton Luzern hat am 30.11. grundsätzlich die Einführung einer Zertifikats- und Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Behinderte beschlossen.

Ebenso eine Zertifikats- und Maskenpflicht für Mitarbeitende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Wohneinrichtungen für Behinderte; eine Maskenpflicht für Mitarbeitende von Spitex-Organisationen mit direktem Patientenkontakt. Aufgrund der kurzfristigen und überraschenden Anhörung durch den Bund, wurde die Inkraftsetzung vertagt, um eine unklare Rechtslage zu vermeiden.

NE: Oui. Un arrêté du Conseil d'État.

NW: Ja. 3G-Regel und Maskentragpflicht. Zusätzlich repetitives Testen mindestens 2x die Woche.

SG: Ja. Für den Besuch in einem Spital (Akutspital, psychiatrische Klinik, Reha-Klinik) oder einem Betagten- und Pflegeheim ist seit Montag, 29. November 2021, neu ein Covid-Zertifikat (3G) nötig. Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher über 12 Jahre von Betagten- und Pflegeheimen sowie Mitarbeitende von Organisationen zur Hilfe und Pflege zu Hause müssen dabei Mund- und Nasenschutzmaske tragen.

OW: Ja. Im Kanton Obwalden gilt eine Zertifikatspflicht für Besuche in sozialmedizinischen Institutionen. Zudem müssen sich Mitarbeitende mit Patientenkontakt zweimal wöchentlich testen lassen, sofern sie über kein Covid-Zertifikat verfügen.

SH: Ja. Zertifikatspflicht für Besuchende, Testpflicht für Mitarbeitende, falls nicht geimpft oder genesen.

SO: Ja. Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 5. Juli 2021, welche gleichentags in Kraft getreten ist, wurden sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn insbesondere dazu verpflichtet, ein Besuchs- sowie ein Schutzkonzept gemäss den jeweils aktuellsten Grobkonzepten der Spitalbranche oder den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Fachvereinigung Swissnoso und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu erarbeiten. Die betreffende Anordnung ist befristet bis am 30. Juni 2022.

Zudem wurde mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 24. November 2021 für Besucherinnen und Besucher sowie für Begleitpersonen von Heimbewohnerinnen und –bewohnern in Alters- und Pflegeheimen sowie Heimen für Personen mit einer Behinderung, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, auf dem Areal und in den Innenräumen der betreffenden Einrichtungen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat oder einer vergleichbaren

Bescheinigung (Nachweis Schnelltest) beschränkt. Des Weiteren gilt für die Besucherinnen und Besucher sowie die Begleitpersonen eine Maskenpflicht. Die betreffende Anordnung wurde bis am 31. Januar 2022 befristet.

Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 24. November 2021 wurden Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung sowie Spitex-Organisationen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. zu Klientinnen und Klienten überdies verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf Sars-CoV-2 testen zu lassen. Von der Testpflicht ausgenommen sind jene Angestellten, welche über ein Genesungszertifikat verfügen. Von der Testpflicht ausgenommen sind ebenfalls Angestellte, welche über eine Covid-19-Auffrischimpfung verfügen, sowie Angestellte, bei welchen weniger als sechs Monate seit der vollständigen Covid-19-Impfung vergangen sind. Die betreffende Anordnung ist bis am 31. Januar 2022 befristet.

In Bezug auf die exakte inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Massnahmen wird auf die entsprechenden, im Internet veröffentlichten Allgemeinverfügungen verwiesen.

SZ: Ja. Der Kanton Schwyz hat am 30.11.2021 folgende Massnahmen beschlossen, die am 2.12.21 in Kraft treten und bis am 24.12.2021 befristet sind:

Zertifikats- oder Testpflicht für Besucher: Besucher ab 16 Jahren müssen in den Innenräumen und den zugehörigen Aussenbereichen von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern ein gültiges Zertifikat oder einen gültigen negativen PCR- oder Antigen-Schnelltest vorweisen. Die Heime und Spitäler können Personen ohne Zertifikat- oder negative Testbescheinigung den Zutritt ausnahmsweise gewähren, wenn besondere Umstände vorliegen und das Besuchsrecht nicht anders ausgeübt werden kann.

Zertifikats- oder Testpflicht für Mitarbeitende: Mitarbeitende von Alters- und Pflegeheimen, Spitälern sowie Spitexorganisationen müssen dem Arbeitgeber ein gültiges Zertifikat vorweisen. Stattdessen können sich die Mitarbeitenden mittels PCR-Test mindestens wöchentlich testen lassen. Die Arbeitgeber ermöglichen den Mitarbeitenden die kostenlose Teilnahme am repetitiven Testen.

vgl. www.sz.ch/corona-massnahmen

TI: Si. Già dal 15 settembre è in vigore l'obbligo del certificato per i visitatori delle strutture sanitarie (ospedali e cliniche), sociosanitarie (case per anziani e istituti per invalidi) e dei centri diurni (per anziani e per invalidi). Inoltre dal 1° ottobre il personale a contatto stretto con pazienti, residenti o utenti di queste strutture così come dei servizi di assistenza e cura a domicilio è tenuto a esibire un certificato COVID o deve partecipare ad un programma di test mirati e ripetuti organizzati in azienda in modo da disporre di un test con esito negativo risalente al massimo a 96 ore.

UR: Ja. Die folgenden Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit des repetitiven Testens auf SARS-CoV-2 mittels gepoolten Speichel-PCR-Tests unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) Kantonsspital Uri;
- b) sozialmedizinische Institutionen;
- c) ambulante Organisationen der Langzeitpflege.

Die sozialmedizinischen Institutionen sind zudem verpflichtet, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit des repetitiven Testens auf SARS-CoV-2 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Personen, die in den erwähnten Institutionen und Organisationen tätig sind, sind verpflichtet, zweimal wöchentlich an den repetitiven Tests teilzunehmen. Davon ausgenommen sind Personen,

die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie geimpft oder genesen sind.

Bewohnerinnen und Bewohner der sozialmedizinischen Institutionen, die ausser Haus gehen, sind verpflichtet, einmal wöchentlich an den repetitiven Tests teilzunehmen.

VD: Oui. Le canton a mis en place l'obligation de présenter un certificat ou obligation de test négatif/7 jours pour tout le personnel des hôpitaux, des institutions d'hébergement et dans les soins à domicile.

L'utilisation du certificat est recommandée pour les visiteurs des mêmes institutions.

Le port du masque est obligatoire pour le personnel et les visiteurs.

Les mesures de protection et les règles de comportement sont contraignantes pour les visites en institutions d'hébergement.

Le canton envisage de rendre le certificat obligatoire pour les visiteurs dans les hôpitaux et les lieux d'hébergement.

VS: Oui. Certificat ou attestation pour les visiteurs, certificat ou tests répétitifs pour le personnel sont exigés.

ZG: Nein. Nein, der Schutz der Personen in Gesundheitseinrichtungen wird im Rahmen der Schutzkonzepte der Einrichtungen umgesetzt. Ausserdem wird eine Zertifikatspflicht angesichts der eingeführten Maskenpflicht für Besuchende als nicht notwendig erachtet.

ZH: Ja. Vgl. Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich, LS 818.13.

7. Weitere/andere Massnahmen

AG: Zusätzlich gilt im Kanton Aargau ab dem 4. Dezember 2021 eine Maskenpflicht für den Aussenbereich von Grossveranstaltungen, eine Meldepflicht für Veranstaltungen sowie Fach- und Publikums-messen ab 300 Personen und eine Testpflicht vor dem Besuch eines Lagers für Schülerinnen und Schüler (zum Beispiel Skilager).

AI: Ab dem 3. Dezember 2021 gilt Folgendes:

- Maskenpflicht an Veranstaltungen, Märkten sowie Fach- und Publikumsmessen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob eine Zertifikatspflicht besteht.
- Maskenpflicht in den Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs sowie in belebten Fussgängerbereichen
- Maskenpflicht für Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher von Gesundheitseinrichtungen und Heimen.
- Zertifikatspflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen und Heimen. Als Testnachweis werden die Resultate der im Betrieb durchgeführten gepoolten Speichel-PCR-Tests anerkannt.

AR: Die Ausführungen zu weiteren Massnahmen wurden bereits in den vorhergehenden Fragen gemacht.

BE: Es wurden folgende Massnahmen ergriffen: An Veranstaltungen sind Konsumationen vor Ort nur in abgetrennten Innen- und Aussenbereichen zulässig, über 16-jährige Personen müssen ein Zertifikat vorweisen. Zudem gilt die Maskentragpflicht auch in den Aussenbereichen der Warteräume und den Zugängen des öffentlichen Verkehrs.

BL: s. allfällige Aktualisierungen der Covid-19 Vo BL2

(Link: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/ausweitung-der-maskenpflicht-ab-1-dezember-2021/pdf-maskenpflicht-erweiterung/961-12.pdf/@@download/file/961.12.pdf>)

BS: Siehe dazu Willkommen auf der Seite für die Medien - Coronavirus: Weitere Massnahmen im Kanton Basel-Stadt (bs.ch). Am 30. November 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Maskenpflicht in Innenräumen an Veranstaltungen und Messen entschieden. Zudem muss die Konsumation von Speisen und Getränken sitzend am Tisch erfolgen. Zudem müssen Veranstaltungen inklusive Messen ab dem 6. Dezember 2021 mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden dem Gesundheitsdepartement gemeldet werden. Zudem gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen. Dies gilt sowohl für die Gäste als auch für die Mitarbeitenden. Neu muss weiter in Restaurationsbetrieben (einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen) die Konsumation an Tischen erfolgen. Auch in Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport von allen Personen eine Gesichtsmaske getragen werden.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, welche aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. Keine verschärfenden Massnahmen werden für private Veranstaltungen unter 30 Personen sowie für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, vorgesehen. Zudem müssen Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen, keine Maske tragen wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Kontakt zu Gästen oder Besuchern. Eine Gesichtsmaske ablegen können auch Rednerinnen und Redner und auftretende Personen.

FR: Nous avons renforcé les tests en cas de flambée. De plus, les tests sérologiques sont remboursés aux personnes qui se vaccinent dans un délai d'un mois après leur test sérologique, jusqu'au 31 décembre 2021.

GE: Port du masque pour les manifestations extérieures.

GL:

- Ausdehnung Flächentestungen in Betrieben
- Weiterführung konsequente Flächentestungen Schulen
- Optimierung Kontrollen (insbeso. Einhaltung Zertifikatspflicht Gastronomie)
- Spitalinterne Vorbereitung auf hohe Belastung im Kantonsspital
- Auffrischungsimpfungen mit höchster Priorität

GR: Für die kantonale Verwaltung plant der Kanton Graubünden die Absage der Weihnachtsessen ab dem 6. Dezember 2021. Weitere Massnahmen für die Allgemeinheit wären in Planung. Infolge des auf Bundesebene geplanten Vorgehens verzichten wir auf eine entsprechende Umsetzung.

JU: La consommation n'est possible qu'assise dans les restaurants et lors des événements ou manifestations, le masque ne peut être enlevé qu'une fois à sa place. Lors d'une manifestation sportive ou culturelle, les spectateurs, assis ou debout, peuvent enlever brièvement le masque pour consommer, de la même façon que dans les transports publics. Les bars et les discothèques où l'on consomme debout doivent effectuer un traçage numérique de l'ensemble des clients.

LU: Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat in den vergangenen Tagen mit verschiedenen Institutionen und Organisationen intensive Gespräche geführt, um möglichst sinnvolle Massnahmen zu beschliessen, die auch von der breiten Bevölkerung weit möglichst mitgetragen werden. Dies nachdem der Bundesrat sich in den vergangenen Tagen mehrmals geweigert hat,

Massnahmen zu ergreifen und immer wieder betont hat, die Kantone seien jetzt in der Pflicht. In der Folge hat der Regierungsrat am 30. November ein umfassendes und breit abgestütztes Massnahmenpaket verabschiedet. Gleichentags und noch bevor der Kanton diese Massnahmen in Kraft setzen konnte, hat der Bundesrat überraschend kommuniziert, dass er nun doch kurzfristig ganz konkrete und Massnahmen erlassen werde und die Kantone eingeladen seien, innert 24 Stunden dazu Stellung zu nehmen.

Diese Kommunikation des Bundes und der Umgang mit den Kantonen ist für uns äusserst befremdlich.

Es zeugt unseres Erachtens von wenig Respekt des Bundes gegenüber den Kantonen, wenn er lange Zeit die Kantone als verantwortlich bezeichnet und antreibt, möglichst rasch Massnahmen zu ergreifen, und kaum haben sie Massnahmen beschlossen, macht sie der Bund mit eigenen Massnahmen hinfällig. Ebenfalls nicht ernst genommen fühlen wir uns, wenn der Bund die Kantonsregierungen kurzfristig zu einer Anhörung innert 24 Stunden einlädt.

Zusätzlich zu den genannten Massnahmen hat der Kanton Luzern am 30.11. grundsätzlich auch eine Maskenpflicht an Veranstaltungen in Innenräumen und in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport vorgesehen. Die Maskenpflicht kann entfallen, falls der Zugang auf maximal 350 Personen mit einem gültigen Impf- oder Genesenenzertifikat (2G-Regel) beschränkt wird und Kontaktdaten erhoben werden. Ausserdem wurde die Anordnung einer temporären Maskenpflicht für die Lernenden der 1. und 4. Primarklasse vorgesehen, wonach die Lernenden verpflichtet sind, während 10 Wochentagen eine Maske zu tragen, wenn in ihrer Klasse eine bestätigte Ansteckung auftritt. Aufgrund der kurzfristigen und überraschenden Anhörung durch den Bund, wurde die Inkraftsetzung vertagt, um eine unklare Rechtslage zu vermeiden.

NE: Restriction des manifestations privées de 30 à 10 personnes sans certificat (mesure à l'étude)
Intensification et renforcement de l'immunité de la population (vaccination)

OW: Der Kanton Obwalden behält sich einzelne Massnahmen vor, falls seitens des Bundes im Rahmen der aktuellen Konsultation keine oder nicht ausreichende Massnahmen beschlossen werden.

SG: Sitzpflicht für Konsumationen von Speisen und Getränken an sämtlichen Veranstaltungen sowie auch in Betrieben, zu denen der Zugang nur über Zertifikat zulässig ist (namentlich auch Bars und Diskotheken).

SO: Mit Allgemeinverfügung des Departements des Innern vom 5. Juli 2021, welche gleichentags in Kraft getreten ist, wurden Anordnungen an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn betreffend ausreichende Bestände an Arzneimitteln, Schutzmaterial und Beatmungsgeräten, die Verteilung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die Anzahl verfügbarer Intensivpflegeplätze, die Durchführung elektiver Eingriffe, die Verlegung von betagten bzw. pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten, die Zusammenarbeit zwischen den Spitälern sowie die Erarbeitung eines Besuchs- sowie eines Schutzkonzepts gemäss den jeweils aktuellsten Grobkonzepten der Spitalbranche oder Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Fachvereinigung Swissnoso und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erlassen. Die betreffenden Anordnungen wurden bis am 30. Juni 2022 befristet.

Gemäss der vom Regierungsrat per 30. November 2021 beschlossenen V Covid-19 2, welche am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, hat die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen von Veranstaltungen und Grossveranstaltungen (ausgenommen: private Veranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen sitzend an Tischen zu erfolgen. Die betreffende Anordnung ist bis am 28. Februar 2022 befristet.

SZ: Es sind aktuell im Kanton Schwyz noch keine weiteren Massnahmen angedacht.

TI: La settimana scorsa, il colore della campagna di sensibilizzazione è stato cambiato dal blu all'arancione con l'obiettivo di alzare il grado d'allerta e il livello di attenzione della popolazione nell'uso delle misure di protezione

UR: keine.

VD: Voir le communiqué de presse du Conseil d'Etat du 1.12.2021

VS: limiter les manifestations privées qui se déroulent à l'intérieur d'installation ou d'établissement non accessibles au public, à 10 personnes de plus de 16 ans, sauf si tous les participants de plus de 16 ans disposent d'un certificat COVID. Cette mesure sera en vigueur jusqu'au 17 décembre prochain.

Fragen zur Zusammenarbeit Bund/Kantone in der besonderen Lage

8. Sind die Kantone weiterhin mit den strategischen Grundsätzen der Zusammenarbeit einverstanden, die GDK/EDI im Oktober 2020 vereinbart haben und bei der KdK konsultiert wurden?

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Ja.

BE: Der Regierungsrat sieht sich nicht in der Lage, innert 24 Stunden auf diese Frage zu antworten. Doch gerade die aktuelle Konsultation, die auch nichtdringliche Fragen enthält, die innert kürzester Frist zu beantworten sind, strapaziert die Möglichkeiten einer guten Zusammenarbeit.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Oui.

GE: Oui.

GL: Ja.

GR: Ja.

JU: Oui.

LU: Ja.

NE: Oui.

NW: Ja.

OW: Ja.

SG: Nein. Die Konsultationen sind grundsätzlich über die Kantone abzuwickeln und nicht über die Fachdirektorenkonferenzen.

SH: Ja.

SO: Ja.

SODK: Ja.

SZ: Ja.

TI: Si.

UR: Ja.

VD: Oui.

VS: Oui.

ZG: Ja.

ZH: Ja.

9. Sind die Kantone weiterhin bereit, weitergehende Massnahmen zu ergreifen, falls die Massnahmen auf Bundesebene aufgrund von regional ausgeprägten Veränderungen (Verschlechterung) nicht ausreichen sollten?

AG: Ja.

AI: Nein. Derzeit nein. Angesichts der bestehenden Entwicklung und der Kleinräumigkeit der Schweiz bevorzugt die Standeskommission landesweite Massnahmen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass kantonal unterschiedliche Massnahmen, die erheblich in die individuellen Freiheiten eingreifen, von der Bevölkerung oft nur unzureichend mitgetragen werden. Ausnahmen sehen wir bei den Schutzmassnahmen in den Bereichen der Schulen, Gesundheitseinrichtungen sowie sozialmedizinischen Institutionen.

AR: Ja.

BE: Ja. Es ist aber zu beachten, dass manche Massnahmen zu Verschiebungseffekten führen, wenn sie nur auf kantonaler Ebene ergriffen werden (vgl. kantonale Schliessung des Gastrobereichs im Herbst 2020).

BL: Nein, es ist in der aktuellen Lage von einer landesweit vergleichbaren Lage auszugehen. Die weitergehenden Massnahmen sollten vom Bund ergriffen werden.

BS: Ja.

FR: Les mesures fédérales sont clairement à privilégier et les mesures cantonales doivent être réservées aux situations particulièrement graves. En cas de mesures cantonales, dans la mesure

du possible, le Conseil d'Etat demande que les mesures soient coordonnées au niveau fédéral, notamment pour faciliter l'adhésion de la population.

GE: Oui. Toutes les mesures supplémentaires ont un impact économique fort qu'un canton seul ne peut imposer sans créer une discrimination ou une inéquité forte. C'est pourquoi des décisions nationales s'imposent. Mais si la Confédération n'agit pas et que la situation l'exige, le canton prendra ses responsabilités.

GL: Ja.

GR: Ja.

JU: Oui. Le canton du Jura l'a d'ailleurs prouvé depuis le début de la crise en prenant encore une fois des mesures fortes et rapides. Par ailleurs, les dernières mesures ont pu être prises en coordination entre les cantons romands, ce qui est à notre sens très important. Certaines mesures, comme par exemple la fermeture d'établissements publics ou de secteurs économiques, voire le fait de limiter ou d'interdire le public lors de manifestations sportives ou culturelles, ne sont toutefois possibles qu'au niveau fédéral.

LU: Ja. Zur besseren Akzeptanz der Massnahmen bei der Bevölkerung erachten wir es grundsätzlich als zielführend, wenn möglichst in der ganzen Schweiz dieselben Massnahmen zur Anwendung gelangen. In Ausnahmefällen sollen aufgrund regionaler Unterschiede kantomale Regelungen möglich sein.

NE: Oui.

NW: Ja. Wenn möglichst in der gesamten Schweiz dieselben Massnahmen zur Anwendung gelangen, dient dies der besseren Akzeptanz bei der Bevölkerung. Die Verhinderung von «nicht nachvollziehbaren Flickenteppichen» bei den Massnahmen erachten wir als zielführend. In Ausnahmefällen sollen spezifische, den regionalen Unterschieden Rechnung tragende kantonale Regelungen möglich sein.

OW: Ja.

SG: Ja. In Absprache mit den Nachbarkantonen.

SH: Ja. Der Fokus sollte auf schweizweit einheitlichen Regelungen/Massnahmen liegen.

SO: Ja. Grundsätzlich werden schweizweit einheitliche Massnahmen des Bundes aber bevorzugt.

SZ: Ja. Zur besseren Akzeptanz der Massnahmen bei der Bevölkerung erachten wir es grundsätzlich als zielführend, wenn möglichst in der ganzen Schweiz dieselben Massnahmen zur Anwendung gelangen. In Ausnahmefällen sollen aufgrund regionaler Unterschiede kantonale Regelungen möglich sein.

Es ist zu verhindern, dass Kantone Massnahmen erlassen und in kurzer Frist der Bund diese Massnahmen übersteuert. Dies ist einerseits mit unnötigem Aufwand verbunden, und zweitens wird dadurch die Bevölkerung stark verunsichert.

TI: Si.

UR: Ja. Wenn möglichst in der ganzen Schweiz dieselben Massnahmen zur Anwendung gelangen, dient das der besseren Akzeptanz bei der Bevölkerung; die Verhinderung von «nicht

nachvollziehbaren Flickenteppichen» bei den Massnahmen erachten wir grundsätzlich als zielführend, In Ausnahmefällen sollen spezifische, den regionalen Unterschieden Rechnung tragende, kantonale Regelungen möglich sein

VD: Oui.

VS: Oui. Le Valais a pris à plusieurs reprises des décisions plus restrictives que la Confédération.

ZG: Ja.

ZH: Ja.

Fragen zum konkreten Massnahmenpaket:

10. Ausweitung der Zertifikatspflicht?

AG: Ja.

AI: Ja. Mit der Aufhebung der Ausnahmeregelung für Gruppen bis 30 Personen ist die Ständekommission einverstanden. Die Zertifikatspflicht bei privaten Treffen kann jedoch nicht kontrolliert werden. Daher schlagen wir vor, Zertifikate für private Treffen ab 11 Personen lediglich dringend zu empfehlen.

AR: Ja. Grundsätzlich ja.

Vorbehalt bei privaten Veranstaltungen in Innenräumen: Hier stimmt der Regierungsrat unter der Voraussetzung zu, dass die Massnahme als Richtschnur für eigenverantwortliches Handeln angesehen wird. Vollziehen oder kontrollieren lässt sich diese Massnahme durch die Kantone oder Gemeinden nicht. Entsprechend darf sie auch nicht mit Bussen bewehrt werden.

BE: Ja. Grundsätzlich wird die Ausweitung unterstützt. Der Kanton Bern hat bereits selbst entsprechende Massnahmen ergriffen. Die Zertifikatspflicht im Familien- und Freundeskreis erachtet der Regierungsrat jedoch erstens als nicht kontrollierbar und zweitens wird befürchtet, dass so die Spaltungen in vielen Familien noch weiter vorangetrieben wird, was gerade vor den Weihnachtstagen unbedingt zu vermeiden ist. Statt im privaten Bereich sehr weit reichende Einschränkungen zu erlassen, ist endlich der Grenzschutz konsequent zu handhaben. Dazu würde auch die Kontrolle der Zertifikate bei der Einreise in die Schweiz, insbesondere an den Flughäfen, gehören.

BL: Ja. Allerdings ist die Überprüfung der Einhaltung einer Zertifikatspflicht bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen kaum umsetzbar (Stichwort: unklare rechtliche Grundlage für einen demzufolge benötigten Zutritt zu privaten Räumlichkeiten).

Alternativ ist eine Einschränkung der Personenzahl an solchen Veranstaltungen auf bspw. 15 Personen zu prüfen. Allfällige Verstösse wären dann besser auch «von aussen» erkennbar und könnten begründeten Anlass für eine Kontrolle bieten.

BS: Ja.

FR: Oui, pour les manifestations, par contre uniquement en recommandation pour le privé.

La proposition pour le cadre familial est difficilement applicable, d'où la proposition d'en rester à une recommandation.

GE: Oui.

GL: Nein. Die Ausweitung der Zertifikatspflicht im privaten Bereich stellt einen massiven Eingriff in die Privatsphäre sowie das Vereinswesen dar; ist unverhältnismässig; ist nicht kontrollierbar und sorgt für zusätzlichen sozialen Unfrieden.

–Sofern die Zertifikatspflicht ausgeweitet wird, soll sie nur auf alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Innenräumen ausgeweitet werden.

GR: Ja, wobei die Zertifikatspflicht auch auf Veranstaltungen im Freien ausgedehnt werden sollte. Denkbar wäre beispielsweise eine Zertifikatspflicht ab 100 Personen. Für die Politik, die Behörden und religiöse Veranstaltungen sollen keine Ausnahmeregelungen gelten, da grundsätzlich jeder Person zugemutet werden kann einen entsprechenden Test zu absolvieren.

JU: Oui.

LU: Die Ausweitung der Zertifikatspflicht auf alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Innenräumen und auf alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien in Innenräumen begrüßen wir; ebenso die damit verbundene Aufhebung der Ausnahme von «beständigen Gruppen» von 30 Personen.

Die Einführung einer Zertifikatspflicht für private Treffen im Familien- und Freundeskreis ab 11 Personen erachten wir aus praktischer Sicht nicht für kontrollierbar und damit nicht für umsetzbar. Auf die Massnahmen sollte entsprechend verzichtet werden. oder sie soll in eine Empfehlung umgewandelt werden.

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage erwarten wir vom Bund eine klare Regelung für Gottesdienste (genauso wie der Bund aktuell eine spezielle Regelung für Gottesdienste kennt).

NE: Oui.

NW: JA: Wir begrüßen die Ausweitung der Zertifikatspflicht auf alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Innenräumen und auf alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien in Innenräumen. Ebenso begrüßen wir die damit verbundene Aufhebung der Ausnahme von «beständigen Gruppen» von 30 Personen.

NEIN: Die Einführung einer Zertifikatspflicht für private Treffen im Familien- und Freundeskreis ab 11 Personen erachten wir aus praktischer Sicht als nicht kontrollierbar und damit als nicht umsetzbar. Auf diese Massnahmen sollte verzichtet werden.

SG: Ja. Die Kontrolle im privaten Bereich erachten wir als schwierig durchsetzbar.

SH: Ja.

SO: Ja in Bezug auf öffentliche Veranstaltungen und die öffentlich zugänglichen Bereiche, nein in Bezug auf private Veranstaltungen. Bei der Zertifikatspflicht für private Veranstaltungen kann es sich nach unserem Dafürhalten lediglich um einen Appell an die Bevölkerung handeln. Eine Zertifikatspflicht bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen ist weder durchsetzbar, noch kontrollierbar und deshalb wegzulassen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn sich der Bundesrat auf das Abgeben einer dringlichen Empfehlung beschränkt, wonach möglichst keine privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen durchgeführt werden sollen.

TI: Sì, nella misura in cui l'estensione proposta abroga l'eccezione per le attività sportive e culturali amatoriali in gruppi a composizione stabile di meno di 30 persone e riduce il numero di partecipanti nelle manifestazioni all'aperto senza obbligo di certificato dalle attuali 1000 persone sedute o 500 in piedi a 300 indistintamente.

L'abbassamento della soglia da 30 a 10 persone per le manifestazioni private e gli incontri in famiglia senza obbligo di certificato non è invece attuabile. L'accertamento di eventuali violazioni, che richiederebbe di accedere a domicili privati, non risulta infatti controllabile né proporzionato. Chiediamo quindi di esprimere l'opportunità di disporre del certificato per gli incontri oltre 10 persone sotto forma di semplice raccomandazione.

Rileviamo che la deroga delle 30 persone con gruppo fisso risultava sinora applicabile anche nell'ambito formativo al settore terziario professionale (scuole specializzate superiori e corsi di preparazione agli esami federali). Chiediamo che a questo settore venga estesa la deroga prevista all'art. 19a per gli istituti universitari, anche per non creare una disparità di trattamento tra questi istituti formativi.

UR: Nein. Wir begrüßen die Ausweitung der Zertifikatspflicht auf alle öffentlich zugänglichen Veranstaltungen in Innenräumen und auf alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten von Laien in Innenräumen; ebenso die damit verbundene Aufhebung der Ausnahme von «beständigen Gruppen» von 30 Personen.

Die Einführung einer Zertifikatspflicht für private Treffen im Familien- und Freundeskreis ab 11 Personen erachten wir aus praktischer Sicht als nicht kontrollierbar und damit als nicht umsetzbar. Auf diese Massnahmen sollte damit verzichtet werden.

VD: Oui. Oui, pour autant que les nouvelles restrictions soient assorties d'une indemnisation des pertes économiques subies par les secteurs concernés (bars, discothèques, services traiteurs, etc.).

VS: Oui, sauf pour les manifestations en plein air.

Nous proposons le statu quo, soit une limite à 1'000 personnes. Pour le reste, nous y sommes favorables.

Nous proposons de ne pas tenir compte des enfants et des jeunes de moins de 16 ans pour le calcul du nombre de personnes dans les rencontres privées.

ZG: Nein.

11. Ausweitung der Maskenpflicht in Innenbereichen?

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Ja.

BE: Ja.

BL: Nein. Der Kanton Basel-Landschaft hat hierzu bereits Bestimmungen erlassen. (s. Covid-19 Vo BL2).

Eine solche Regelung würde faktisch einer Schliessung von Clubbetrieben und gewissen Bars gleichkommen.

BS: Ja. Auch in Fitnesszentren soll eine Maske im Empfangs- und Garderobenbereich getragen werden müssen.

FR: Oui.

GE: Oui.

GL: Nein. Ziel war und ist, dass die Spitäler nicht überlastet werden. Dafür dürfte die Zertifikatspflicht ausreichen. Wir sind aber mit einer zeitlich begrenzten Maskenpflicht an grösseren Veranstaltungen einverstanden.

GR: Grundsätzlich ja, allerdings beantragen wir für die Nachtgastronomie (Discotheken, Clubs etc.) eine für die Branche wählbare Option einer 2G-Regel ohne Maskentragpflicht, da eine Maskentragpflicht zu einer faktischen Schliessung dieser Lokale führen würde.

JU: Oui. Au niveau professionnel et dans les grands espaces, lorsque les distances sont respectées et/ou que des plexiglas sont installés, nous pensons qu'une certaine tolérance pourrait être de mise suite à un contact avec les services de contrôles cantonaux.

LU: Ja. Die Einführung einer Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben und Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie von zertifizierten Veranstaltungen erachten wir als sinnvolle Massnahme.

Als Alternative zur Maskenpflicht soll den betroffenen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen die freiwillige Möglichkeit der Anwendung der 2G-Regel mit Erhebung von Kontaktdaten und Beschränkung der Personenzahl angeboten werden.

NE: Oui.

NW: Ja. Die Einführung einer Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben und Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie von zertifizierten Veranstaltungen erachten wir als sinnvolle Massnahme.

SG: Ja.

SH: Ja. Massnahmen im öffentlichen Verkehr sollen in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt werden; eine Maskentragpflicht in Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs sowie im öffentlichen Verkehr selbst wird begrüsst.

SO: Ja.

TI: Sì. Concordiamo di abrogare l'eccezione all'obbligo della mascherina prevista fino ad ora all'interno di strutture accessibili al pubblico o manifestazioni con accesso limitato alle persone con certificato. In generale negli altri Paesi l'obbligo di certificato ha rappresentato una misura aggiuntiva, non sostitutiva delle altre misure di protezione fondamentali, segnatamente l'uso della mascherina. Nel fragile contesto epidemiologico attuale, questa cautela supplementare appare adeguata per concorrere ad una necessaria riduzione della circolazione del virus, ritenuto che la vaccinazione protegge dai decorsi gravi e riduce certo anche la possibilità di contrarre e diffondere il virus, senza tuttavia escluderla. Questa misura è attuabile immediatamente senza difficoltà, non ha ripercussioni sulle attività economiche ed era già entrata nelle abitudini comportamentali in passato, prima dell'introduzione del certificato.

UR: Ja. Die Einführung einer Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben und Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie von zertifikatspflichtigen Veranstaltungen erachten wir als sinnvolle Massnahme.

VD: Oui.

VS: Oui.

ZG: Nein. Massnahme ist im Kanton Zug bereits umgesetzt.

12. Sitzpflicht Gastronomie im Innern?

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Ja.

BE: Nein.

BL: Nein.

BS: Ja.

FR: Non. De manière plus globale, le Conseil d'Etat recommande que des mesures de soutien économiques soient déployées en particulier pour les secteurs les plus concernés par les nouvelles mesures ainsi que par les quarantaines imposées, à savoir les infrastructures touristiques, l'hôtellerie, la restauration, les clubs, bars et discothèques, les voyagistes, l'événementiel, la culture, le domaine des sports et loisirs. En ce sens, dans le cadre des cas de rigueur, une utilisation de la réserve fédérale devrait être possible indépendamment du fait que le plafond de l'aide ait déjà été atteint. En outre, les aides pour les cas de rigueur devraient pouvoir couvrir les pertes subies au-delà du 31.12.2021. Le Conseil d'Etat recommande également la libération d'une troisième tranche de la réserve fédérale.

GE: Oui.

GL: Ja. Sofern zeitlich begrenzt. Diese Regelung würde trotz 3G auch für Diskotheken gelten. Sollte diese Massnahme umgesetzt werden, so würde dies der Schliessung aller Discotheken gleichkommen. Es droht wirtschaftlicher Schaden.

GR: Grundsätzlich ja, wobei wir eine "Tischpflicht" beantragen (stehend oder sitzend an einem Tisch bzw. Bartresen).

JU: Oui. Cette obligation doit être étendue aux rassemblement et aux manifestations, séminaires ou rencontres. Pour les spectateurs des manifestations sportives, qu'ils soient debout ou assis, il est proposé de laisser la possibilité d'enlever brièvement son masque pour consommer comme le permet la pratique dans les transports publics par exemple. Il est également souhaité que les règles prévues pour les discothèques puissent s'appliquer aux bars et aux bars de nuit.

LU: Ja. Bei Einführung einer Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben und Einrichtungen mit Zertifikatspflicht sowie von zertifikatspflichtigen Veranstaltungen, erachten wir es als notwendig, wenn für die Konsumation eine Sitzpflicht gilt.

NE: Oui.

NW: Ja. Bei Einführung einer Maskenpflicht in Gastronomiebetrieben erachten wir als sinnvoll, wenn für die Konsumation eine Sitzpflicht gilt.

SG: Ja.

SH: Ja.

SO: Ja

TI: No. Riteniamo che, in un'ottica di proporzionalità e gradualità delle misure, un primo passo debba essere rappresentato dall'obbligo di portare la mascherina fintanto che non si consumano cibi o bevande. Quest'obbligo si aggiungerebbe infatti, nei luoghi chiusi delle strutture della ristorazione in cui verrebbe introdotto, alla limitazione dell'accesso alle persone con certificato. In questa fase queste misure potrebbero risultare sufficienti. La consumazione potrebbe dunque avvenire anche in piedi e nelle manifestazioni in tal caso unicamente in aree delimitate.

UR: Ja. Bei Einführung einer Maskenpflicht in Gastrobetrieben erachten wir als sinnvoll, wenn für die Konsumation eine Sitzpflicht gilt.

Wir befürchten, dass eine sitzende Konsumation für Bars und Clubs wirtschaftlich nicht umsetzbar ist und die Gefahr droht, dass solche Verschärfungen zur Folge hätten, dass private Feiern und illegale Partys - ohne Schutzkonzepte - zunehmen. Allenfalls sind besser durchsetzbare und wirtschaftlich vertretbare Alternativen zur vorgeschlagenen Regelung zu prüfen. Zumindest aber muss aufgezeigt werden, wie die von solch einschneidenden Massnahmen betroffenen Betriebe finanziell unterstützt werden.

VD: Oui, pour autant que des indemnisations fédérales soient prévues au bénéfice des établissements où la consommation debout est usuelle.

VS: Non. Il convient de prévoir des exceptions formulées de manière suivantes :
les clients des discothèques et les participants à des manifestations où l'on danse, de même que les clients des bars ou des boîtes de nuit qui permettent la consommation debout; les exploitants de ces établissements et les organisateurs de ces manifestations doivent collecter les données de tous les clients.

ZG: Nein. Massnahme ist im Kanton Zug bereits umgesetzt.

13. Kontaktdatenerhebung bei Kultur- und Sportaktivitäten?

AG: Ja.

AI: Ja. Der Nutzen dürfte allerdings klein sein, da das Contact-Tracing in den nächsten Wochen vermutlich an seine Kapazitätsgrenzen stossen wird.

AR: Ja.

BE: Nein, in der aktuellen pandemischen Phase ist der Nutzen des Contact Tracing ohne eine schweizweite, vollautomatisierte Datenbank mit entsprechender Software nicht gegeben.

BL: Nein.

BS: Ja.

FR: Oui. La mesure peut avoir une utilité, étant donné qu'elle cible les activités culturelles et sportives, pour lesquelles il n'y a pas l'obligation de passe.

GE: Oui.

GL: Nein. Kontaktdaten sind i. d. R. ohnehin bekannt und notfalls nachvollziehbar; unnötiger bürokratischer Moloch.

GR: Ja, sofern dies zu einer Befreiung von der Maskentragpflicht führt.

JU: Oui. Il est important que les données soient récoltées de manières électroniques et mises à disposition immédiatement sur demande des autorités.

LU: Ja. Sofern bei Kultur- und Sportaktivitäten keine Masken getragen werden können, ist die Kontaktdatenerhebung eine wirksame Ersatzmassnahme.

NE: Oui.

NW: Ja. Sofern bei Kultur- und Sportaktivitäten keine Masken getragen werden können, ist die Kontaktdatenerhebung eine wirksame und vertretbare Ersatzmassnahme.

SG: Ja.

SH: Ja. Gemäss Verordnungsentwurf.

SO: Ja.

TI: Sì. La raccolta dei dati di contatto viene giustamente limitata alle attività e nelle strutture culturali e sportive in cui non è possibile portare la mascherina.

UR: Ja. Sofern bei Kultur- und Sportaktivitäten keine Masken getragen werden können, ist die Kontaktdatenerhebung eine wirksame und vertretbare Ersatzmassnahme.

VD: Oui.

VS: Oui. Uniquement lorsque le port du masque n'est pas possible comme mentionné dans le rapport explicatif.

ZG: Nein.

14. Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 1 (Weiterführung Home-Office Empfehlung und Ausweitung der Maskenpflicht)?

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Ja. Ja, unter dem Vorbehalt der Durchsetzbarkeit der Maskenpflicht. Schwierigkeiten werden vor allem im Vollzug gesehen.

BE: Ja.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Non.

GE: Oui.

GL: Ja.

GR: Ja

LU: Diese Variante berücksichtigt nicht, ob Abstände eingehalten werden können. Eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, wenn sich mehr als zwei Personen in einem Raum aufhalten und der notwendige Abstand nicht eingehalten werden kann, könnten wir uns als Kompromiss vorstellen.

JU: Oui.

NE: Oui.

NW: Ja. Eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, wenn sich mehr als zwei Personen in einem Raum aufhalten und der notwendige Abstand nicht eingehalten werden kann, erachten wir als sinnvolle Lösung.

SG: Ja.

SH: Nein.

SO: Ja

TI: Sì. Preferiamo la variante 1, con il proseguimento della raccomandazione del telelavoro e la reintroduzione dell'obbligo della mascherina nei locali dove vi sono più persone.

UR: Ja. Eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, wenn sich mehr als zwei Personen in einem Raum aufhalten und der notwendige Abstand nicht eingehalten werden kann, erachten wir als sinnvolle Lösung.

VD: Oui.

VS: Oui. Cette variante est déjà en vigueur en Valais.

ZG: Nein.

15. Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 2 (Einführung der Home-Office Pflicht für ungeimpfte/nicht genesene. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht)?

AG: Nein.

AI: Nein. Geimpfte und Ungeimpfte sollen nicht unterschiedlich behandelt werden.

AR: Nein.

BE: Nein.

BL: Nein.

BS: Nein.

FR: Non.

GE: Non.

GL: Eher nein.

GR: Ja

LU: Ja. Die Einführung der 2G-Regel am Arbeitsplatz und eine Homeoffice-oder aber Maskenpflicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, erachten wir aus epidemiologischer Sicht als sachgerechteste Lösung. Wir sind aber auch mit der Variante 1 einverstanden.

Für die Variante 2 besteht für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber aus unserer Sicht keine formell rechtliche Grundlage. Diese müsste vorzugsweise vom Bund für alle Arbeitgeber geschaffen werden (z.B. via Covid-19-Gesetz). Ohne eine neu geschaffene formell-rechtliche Grundlage ist diese Variante faktisch nicht umsetzbar.

JU: Non.

NE: Oui.

NW: Nein. Es besteht die Gefahr der Diskriminierung und einer «Quasi-Einführung» einer Impfpflicht.

SG: Nein.

SH: Ja.

SO: Nein. Diese Variante schafft Rechtsungleichheiten.

TI: No. Siamo fermamente contrari alla variante 2, ovvero in particolare l'introduzione dell'obbligo del telelavoro per i collaboratori non vaccinati o non guariti, poiché questa soluzione rappresenterebbe in fondo ancora un'agevolazione per le persone che scelgono di non seguire le raccomandazioni ufficiali alla vaccinazione.

UR: Nein. Die Einführung der 2G-Regel am Arbeitsplatz mit Maskenpflicht und eine Homeoffice-Pflicht für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, erachten wir aus epidemiologischer Sicht als sinnvoll, sie ist aber aus Gründen der Durchsetzbarkeit kaum sachgerecht.

VD: Non, en raison des difficultés importantes pour mettre en place cette mesure et pour la contrôler. Elle entraînerait par ailleurs un risque non négligeable de stigmatisation.

VS: Non, mais cette variante pourrait être introduite, si les mesures arrêtées ne produisent pas l'effet souhaité.

ZG: Nein.

16. Massnahmen in den Arbeitsstätten: Variante 3 (Einführung der Home-Office Pflicht für alle. Falls Home-Office für Mitarbeitende nicht möglich: Maskenpflicht. Möglichkeit, Betriebe zur repetitiven Testung zu verpflichten)?

AG: Nein.

AI: Nein. Die Testkapazitäten sind begrenzt. Ein Testobligatorium wäre organisatorisch nicht möglich und zu kostenintensiv.

AR: Nein.

BE: Nein.

BL: Nein.

BS: Nein. Eine Home-Office-Pflicht mit einer Verpflichtung zur repetitiven Testung ist nicht umsetzbar. Die Unternehmen haben heute ein System von Corona-Massnahmen, die auf den jeweiligen Standort (international, aber auch in der Schweiz) abgestimmt sind. Reine Büro-Standorte haben andere Lösungen als z.B. Labor- oder Produktionsstandorte. Die Verpflichtung zum repetitiven Testen ist z.B. für Detailhändler mit auch sehr kleinen Filialen in der Schweiz nicht umsetzbar. Eine Maskenpflicht gilt bereits. Ein Testregime für alle Aussenstellen wäre aufgrund des riesigen Aufwandes weder umsetzbar noch zu betreiben – dies auch mit Blick auf begrenzte Laborkapazitäten und benötigtem Vorlauf beim Einkauf von Testmaterial und der Organisation der Vorwärtslogistik.

FR: Non.

GE: Non.

GL: Nein. Ist unverhältnismässig.

GR: Ja

LU: Ja. Für kleinere Betriebe, insbesondere im ländlichen Raum, dürfte eine Verpflichtung zur repetitiven Testung organisatorisch kaum umsetzbar sein.

JU: Non.

NE: Oui.

NW: Nein.

SG: Nein.

SH: Nein.

SO: Nein. Wir erachten aber die Einführung einer Pflicht der Betriebe zur repetitiven Testung – insbesondere für kleine Unternehmungen – nicht als verhältnismässig. Jedoch sollte, sofern diese Variante gewählt werden sollte, der Bundesrat diesbezüglich eine dringliche Empfehlung abgeben.

TI: No. Come ripetutamente sostenuto in passato, riteniamo fuorviante anche la variante 3, ossia l'enunciazione dell'obbligo del telelavoro, che non può evidentemente essere assoluto, ma risulta comunque condizionato dalla natura dell'attività e dalla praticabilità senza oneri sproporzionati.

UR: Ja.

VD: Non, cette mesure risquerait de provoquer des difficultés majeures pour le fonctionnement de la société.

VS: Non.

ZG: Nein.

17. Welche der Variante (1, 2, 3) bevorzugt der Kanton?

AG: Variante 1.

AI: Variante 1.

AR: Variante 1.

BE: Variante 1.

BL: Variante 1. Zu prüfen wäre, ob das Risiko einer Ansteckung im öffentlichen Verkehr nicht auch durch die obligatorische Einführung der FFP2-Masken reduziert werden könnte.

BS: Der Kanton Basel-Stadt bevorzugt eine Kombination von Variante 1 und Variante 3. Grundsätzlich soll – wo möglich – eine Home-Office-Pflicht gelten, wo dies jedoch nicht möglich ist, soll am Arbeitsplatz eine Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden gelten.

FR: Variante 1. Les entreprises ne sont pas toutes comparables et les mesures adéquates peuvent varier.

Nous préconisons une mesure sous la forme du maintien de la recommandation télétravail et une obligation de port du masque pour les déplacements et les situations où les distances ne peuvent pas être respectées.

GE: Variante 1.

GL: Variante 1.

GR: Variante 2.

JU: Variante 1. La variante 1 avec le télétravail qui doit rester une recommandation.

NE: Variante 1. Avec une nuance néanmoins : le masque est obligatoire, sauf à la place de travail si la distance de protection de 1.5 mètre peut être respectée et l'aération des locaux garantie.

La variante 2 n'est pas retenue pour ne pas créer une discrimination entre les vaccinés et les non-vaccinés. D'autre part, cela engendre des problèmes d'application pratique et de protection des données.

NW: Variante 1.

LU: Der Kanton Luzern kann sich sowohl mit der Variante 1 als auch 2 einverstanden erklären. Vorausgesetzt für die Variante 2 ist, dass gleichzeitig (vgl. Ausführungen zu Variante 2 oben) vom Bund eine formell-rechtliche Grundlage geschaffen wird.

SG: Variante 1.

SH: Variante 2.

SO: Variante 1.

TI: Variante 1.

UR: Variante 1.

VD: Variante 1.

VS: Variante 1.

ZG: Keine der Varianten.

18. Obligatorische repetitive Testungen an Schulen?

AG: Ja. Der Kanton Aargau interpretiert die Verordnungsbestimmung so, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass im Bereich der obligatorischen Schulen und der Sekundarstufe II repetitive Tests durchgeführt werden können. Sofern die Frage darauf abzielt, ob der Kanton Aargau damit einverstanden ist, kann die Frage mit JA beantwortet werden.

AI: Nein. Die Testkapazitäten reichen nicht aus.

Die Standeskommission spricht sich in aller Form gegen diese Bestimmung aus.

Flächendeckende repetitive Tests an Schulen für die ganze Schweiz vorzugeben, ist weder praktikabel noch zielführend. Werden repetitive Tests unbesehen der aktuellen Situation bezüglich Kapazitäten der Labors und der logistischen Begebenheiten flächendeckend vorgeschrieben, führt dies zu einer massiven Überbelastung des Systems. Die Erfahrungen des Kantons Appenzell I.Rh., welcher auf ausserkantonale Labors angewiesen ist, zeigen zudem, dass die hohe Anzahl Tests zu derart langen Bearbeitungszeiten führt, dass das Testziel nicht erreicht werden kann.

Ein Obligatorium für alle Schulen und für alle Schülerinnen und Schüler erachten wir aufgrund der beschränkten Laborkapazitäten aktuell als nicht umsetzbar.

AR: Nein. Obligatorische repetitive Testungen an Schulen werden wie in Appenzell Ausserrhoden bereits in vielen Kantonen durchgeführt. Diese Massnahme in den Schulen soll auch künftig den Kantonen überlassen bleiben. Eine nationale Pflicht würde die Laborkapazität in der Schweiz über Gebühr strapazieren. Der Regierungsrat wendet sich daher aus föderalistischen und logistischen Gründen gegen eine national einheitliche Lösung.

BE: Nein. Siehe Antwort auf Frage 5.

BL: Ja. Wobei beachten ist, dass die allgemein hohe Inzidenzzahl eine zunehmende Belastung oder Überlastung der landesweiten Laborkapazitäten darstellen kann.

BS: Ja.

FR: Non. La proposition n'est pas praticable en raison des capacités de test. Nous proposons de maintenir la pratique de tests en cas de flambées.

GE: Non.

GL: Nein. Liegt im Kompetenzbereich der Kantone. Im Kanton Glarus haben wird dies längst umgesetzt, jedoch freiwillig. Sämtliche Kantone setzen im Schulbereich seit Beginn der Pandemie einen variablen Mix von Massnahmen um, den sie situativ anpassen. Die schweizweit obligatorische Einführung von repetitiven Tests würde zudem die bereits heute bestehenden Kapazitätsengpässe in den Labors verschärfen.

GR: Nein.

JU: Non. Comme la Conférence des directeurs de l'instruction publique, le canton du Jura est opposée aux tests réguliers obligatoires. Le modèle appliqué sur le territoire cantonal jurassien, soit des tests par classe lorsqu'un cas positif est avéré avec des pôles chaque semaine ensuite jusqu'à l'absence de cas dans la classe est suffisant en combinaison avec le port du masque. La mise en place de ces tests peut toutefois poser des problèmes dans le terrain. En effet, les délais de livraison du matériel ont considérablement augmenté et les laboratoires semblent déjà sous pression. Le risque de résultats tardifs n'est pas négligeable également. On peut donc douter de la réalisation concrète de tests sur l'ensemble du territoire. Le risque de ne plus avoir de capacité de tests PCR pour les personnes symptomatiques ne doit pas être négligé.

LU: Vorab gilt es darauf hinzuweisen, dass flächendeckende Tests auf sämtlichen Schulstufen der Volksschule und der Sekundarstufe II nicht sofort umgesetzt werden können, da sowohl vorab die Testkapazitäten ausgebaut und Organisation an allen Schulen sichergestellt werden müsste. Entsprechend kann in diesem Zeitpunkt die epidemiologische Lage wieder anders aussehen.

Der Kanton Luzern erachtet das repetitive Teste insbesondere an Primarschulen und Berufsfachschulen als nicht verhältnismässig. An Berufsfachschulen würde dies angesichts der Tatsache, dass es sich um keine Vollzeitschulen handelt, organisatorisch und logistisch einen kaum machbaren Aufwand bedeuten. Diese Lernenden können sich in ihren Lehrbetrieben im Rahmen des betrieblichen Testens testen lassen. Was die Primarstufe betrifft, ist das primäre Ziel von Massnahmen der Schutz der Gesundheit der Kinder und Lehrpersonen sowie die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts. Das Risiko von schweren Verläufen einer SARS-Cov-2-Infektion bei Kindern ist als gering zu erachten. Es muss damit gerechnet werden, dass an Primarschulen viele Poolproben positiv ausfallen und infolgedessen viele Einzeltests nach sich ziehen würden. Es würde zu einer grossen Unruhe und Unsicherheit bei den betroffenen Lernenden, Eltern und Schulen führen, bis die definitiven Resultate vorliegen.

NE: Non. Suivant l'avis de la CDIP, nous nous opposons fermement à cette proposition.

Cette mesure ne nous semble en effet pas efficiente et donc pertinente au regard des moyens nécessaires à sa réalisation et des faibles résultats escomptés. Cela surchargera en outre encore l'école déjà fortement impactée par la situation sanitaire.

De plus, en cohérence avec ce qui est pratiqué depuis le début de la pandémie, il nous apparait que les mesures concernant l'école doivent rester de la stricte compétence cantonale.

NW: Ja.

SG: Nein. Der Kanton St.Gallen lehnt diese Massnahme ab. Für diese Massnahme stehen auch nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung. Die Regierung des Kantons St.Gallen setzt nach wie vor auf die Strategie der Ausbruchstestung. Ausbruchstestungen werden situativ vom Kantonsarztamt angeordnet. Diese Strategie – ergänzt durch eine differenzierte Maskenpflicht – hat sich bis jetzt bewährt. Höchste Priorität hat aus Sicht der Regierung der reibungslose Präsenzunterricht.

SH: Ja. Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Laborkapazitäten zur Auflösung der Tests sichergestellt sind. Sowie ohne obligatorische Testung an den Kindergärten.

SO: Ja.

TI: No. Riteniamo che, come finora e come sancito dall'art. 2 cpv. 2, i provvedimenti nel settore della scuola dell'obbligo e del livello secondario II debbano rimanere di competenza dei singoli Cantoni. Rinviamo per il resto a quanto esposto precedentemente in relazione all'analogha domanda nel capitolo "domande sulle misure cantonali".

UR: Ja. Unsere Erfahrungen mit breiten, repetitive Testungen an den Schulen zeigen gute Resultate, wir erachten diese Massnahme als sinnvoll.

VD: Non, il n'est ni réaliste ni efficace d'imposer des tests répétitifs dans les écoles de tout le canton. Le dispositif appliqué dans le canton de Vaud a jusque-là permis d'éviter les clusters. Aussi, le Conseil d'Etat n'estime ni réaliste ni efficace d'imposer des tests répétitifs systématiques dans les écoles de tout le canton. De plus, la capacité limitée des laboratoires et les besoins logistiques disproportionnés mettraient le système en surcharge excessive. En tout état de cause, les mesures dans les écoles relèvent de la compétence des cantons. Nous nous référons à cet égard à la position unanime de la CDIP.

Si la Confédération devait néanmoins prendre cette mesure, elle devrait couvrir les coûts d'organisation et d'achats induits.

VS: Non. Une telle mesure n'est tout simplement pas réalisable avec les moyens actuels. Nous en voulons pour preuve que le système est actuellement à ses limites. Afin de pouvoir tester les enseignants et élèves non vaccinés, nous demandons à la Confédération d'établir une base légale permettant de le faire. Aujourd'hui, il n'est pas possible de tenir de liste du statut vaccinal. Si cette base légale peut être introduite, nous proposons alors d'imposer un test aux enseignants non vaccinés de tous les degrés et aux élèves du secondaire II non vaccinés.

En outre, nous proposons des tests répétés et obligatoires pour tous les enfants du secondaire I ainsi que de tous les élèves et enseignants non vaccinés du Secondaire II.

ZG: Nein. Massnahme ist im Kanton Zug bereits umgesetzt.

19. Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate?

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Nein.

BE: Ja.

BL: Ja. Wobei beachten ist, dass diese Massnahme eine zunehmende Belastung oder Überlastung der landesweiten Testkapazitäten darstellen kann.

BS: Ja.

FR: Nous demandons la restriction de la durée de validité des certificats de test pour les tests rapides, étant donné que les résultats s'avèrent peu fiables. En revanche, il n'y a pas lieu de modifier les règles en vigueur pour les tests PCR.

GE: Oui. Le canton serait également favorable à la réintroduction de la gratuité de tous les tests.

GL: Nein. Die heutige Gültigkeitsdauer soll aus gesellschaftspolitischen Gründen beibehalten werden.

GR: Ja, dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Kapazitäten in den Labors bereits heute schon bis zu 48 Stunden abgewartet werden muss, bis ein Testresultat vorliegt. Dies birgt die Gefahr, dass die entsprechenden Personen auf Antigenschnelltest ausweichen werden.

JU: Non. Dans les faits, l'expérience sur le terrain montre que selon les situations et les laboratoires, les résultats des tests PCR peuvent prendre parfois 72 heures, soit ne plus être valables pour générer un certificat lorsqu'ils sont disponibles. Une diminution de la durée de validité est impossible si les laboratoires ne peuvent pas assurer des délais de résultat plus courts. Par ailleurs, la possibilité de faire des tests pour accéder à des manifestations ou des lieux réservés au certificat doit rester crédible.

LU: Ja. Dass Covid-19-Testzertifikate statt 72 Stunden nur mehr 48 Stunden gültig sein sollen, erachten wir zur Erhöhung der Sicherheit der Testresultate für sinnvoll. Die Regelung setzt jedoch das Vorhandensein von genügend Testkapazitäten voraus.

NE: Oui.

NW: Nein. Dass Covid-19-Testzertifikate statt 72 Stunden nur mehr 48 Stunden gültig sein sollen, erachten wir zur Erhöhung der Sicherheit der Testresultate für sinnvoll. Allerdings dürfte diese Massnahme die Akzeptanz der Corona-Massnahmen in der Bevölkerung bzw. in gewissen Bevölkerungskreisen deutlich vermindern, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund zunehmender Impfdurchbrüche. Diese Regelung setzt allerdings das Vorhandensein von genügend Testkapazitäten voraus.

SG: Ja.

SH: Ja.

SO: Ja.

SODK: Ja. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die SODK besorgt über die Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Zahlreiche Studien belegen, dass diese Bevölkerungsgruppe von der aktuellen Situation psychisch stark belastet ist. Es ist nicht mehr möglich, diese Tatsache bei der Bewältigung der Gesundheitskrise zu ignorieren. Für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren ist die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und sportliche und kulturelle Aktivitäten auszuüben, von entscheidender Bedeutung, um langfristig psychisch und physisch gesund zu bleiben. Wir halten es deshalb für angebracht, dass die Tests für diese Bevölkerungsgruppe wieder kostenlos sind. Angesichts der finanziellen Ressourcen der meisten von ihnen und der Häufigkeit, mit der diese Tests durchgeführt werden müssen, ist es unseres Erachtens nicht fair, von ihnen zu verlangen, dass sie die Kosten dafür übernehmen.

TI: No. Abbiamo preso atto che dal profilo scientifico, come rilevato anche dalla pubblicazione dell'UFSP "COVID-19: raccomandazioni per la diagnosi in ambito ambulatoriale", il test PCR può essere positivo solo 24-48 ore prima dei sintomi. Di conseguenza la durata di 48 ore dovrebbe essere il massimo ammissibile, ritenuto che il tempo è una variabile essenziale tra contagio, incubazione, infettività e manifestazione dei sintomi. Analogamente l'affidabilità dei test antigenici

“rapidi” è ritenuta assai limitata nelle persone asintomatiche, con una quota di falsi negativi che potrebbe raggiungere il 50%, per cui la durata di validità dovrebbe essere limitata.

D’altro canto rileviamo che le capacità di analisi di test molecolari devono essere allocate in prima linea alle persone sintomatiche ed ai test ripetuti in situazione di alto rischio (ospedali e case di cura). L’acceleramento della durata di validità del test aumenterebbe tuttavia la pressione sui centri di test e sulle capacità diagnostiche dei laboratori. Vi sono inoltre persone che non hanno modo di essere vaccinate e che dovrebbero sottoporsi ancora più frequentemente ad un fastidioso striscio nasofaringeo, per una questione indipendente dalla loro volontà. Infine osserviamo che, essendo ora i test per il rilascio del certificato a pagamento, la proposta in discussione comporterebbe delle difficoltà alle persone meno abbienti.

Pur con le riserve espresse riguardo alle capacità del sistema in termini di volumi di test processabili, riteniamo quindi che la riduzione della durata di validità dei test potrebbe semmai entrare in linea di conto unicamente in caso di ripristino della presa a carico dei costi da parte della Confederazione. Di fronte all’attuale incremento dei contagi, questa misura migliorerebbe anche il monitoraggio della pandemia.

UR: Nein. Dass Covid-19-Testzertifikate statt 72 Stunden nur mehr 48 Stunden gültig sein sollen, erachten wir zur Erhöhung der Sicherheit der Testresultate für sinnvoll. Allerdings dürfte diese Massnahme die Akzeptanz der Corona-Massnahmen in der Bevölkerung, bzw. in gewissen Bevölkerungskreisen deutlich vermindern – dies insbesondere auch vor dem Hintergrund zunehmender Impfdurchbrüche.

VD: Oui. La question des capacités des laboratoires se pose cependant. Le risque existe que, si la demande en tests augmente fortement, il sera difficile pour les personnes concernées d’obtenir les résultats des tests PCR en moins de 24 heures.

VS: Non. Il s’agit d’un gain marginal par rapport au risqué.

ZG: Nein. Eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate ist nicht praktikabel, z. B. zu Reisezwecken.

20. Ist der Kanton mit der Gültigkeitsdauer der Massnahmen einverstanden? Ja/Nein

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Ja.

BE: Nein. Die Massnahmen sind vorderhand bis zum 24. Dezember zu befristen und vor Weihnachten ist eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Oui.

GE: Oui.

GL: Ja. Sofern die Massnahmen bei günstiger epidemiologischer Lage auch tatsächlich früher aufgehoben werden.

GR: Ja,

JU: Oui.

LU: Ja. Die vorgesehene Dauer der Massnahmen bis vorerst 24. Januar 2022 erachten wir als der epidemiologischen Lage angemessen. Sollte sich die Lage vorher wesentlich verändern, sind die Massnahmen selbstverständlich bereits vorher entsprechend anzupassen.

NE: Oui.

NW: Ja. Die vorgesehene Dauer der Massnahmen bis vorerst 24. Januar 2022 erachten wir als der epidemiologischen Lage angemessen. Sollte sich die Lage vorher wesentlich verändern, sind die Massnahmen selbstverständlich bereits vorher entsprechend anzupassen.

SG: Ja.

SH: Ja.

SO: Ja.

TI: Sì. Ogni provvedimento non può che rimanere in vigore fintanto che risulta necessario per rapporto all'evoluzione epidemiologica. La scadenza del 24 gennaio, già definita per altre misure, appare congrua in ragione della necessità di verificare la situazione dopo le festività di fine anno e di promuovere successivamente una nuova consultazione tra i Cantoni.

UR: Ja. Die vorgesehene Dauer der Massnahmen bis vorerst 24. Januar 2022 erachten wir als der epidemiologischen Lage angemessen. Sollte sich die Lage vorher wesentlich verändern, sind die Massnahmen selbstverständlich bereits vorher entsprechend anzupassen.

VD: Oui.

VS: Oui.

21. Ist der Kanton mit der Aufhebung der Kapazitätsbestimmungen einverstanden?

AG: Nein.

AI: Ja.

AR: Nein.

BE: Ja. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, er sei nicht befugt, die aus epidemiologischer Sicht angezeigten Kapazitätsbeschränkungen in Innenräumen anzuordnen, weil der impfwillige Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft sei. Es trifft zwar zu, dass Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz dem Bundesrat eine solche einschränkende Vorgabe auferlegt. Entgegen der Auffassung des Bundesrats trifft es aber nicht zu, dass der impfwillige Teil der Bevölkerung «ausreichend geimpft» ist. «Ausreichend geimpft» sind viele und zunehmend Personen nur dann, wenn sie eine Booster-Impfung erhalten haben, was heute nicht der Fall ist. Der zweifache Impfschutz ist nach neuesten Erkenntnissen nicht mehr ausreichend. Der Bundesrat wäre daher nach unserer Beurteilung durchaus befugt, einschränkende Massnahmen anzuordnen. Dennoch will der Kanton Bern die vorgeschlagene Aufhebung der Kapazitätsbestimmungen nicht ablehnen.

BL: Nein. Das Argument, es seien alle Impfwilligen geimpft, stimmt nicht. Aktuell wird allen Personen ab 12 Jahren die Boosterimpfung empfohlen, um eine bessere Schutzwirkung zu

erhalten. Diese haben erst ein Teil der Bevölkerung erhalten. Es wird noch ein paar Monate dauern, bis alle Impfwilligen die Boosterimpfung und damit einen mutmasslich ausreichenden Impfschutz erhalten haben.

BS: Nein. Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Bundesrats nicht, dass ihm aufgrund der Vorgaben des Covid-19-Gesetzes nicht mehr möglich sei, Kapazitätsbeschränkungen namentlich in Innenräumen anzuordnen. Gemäss Art. 1a Abs. 2

Covid-19-Gesetz sind die Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufzuheben, wenn der impfwillige erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft ist.

Die Formulierung «ausreichend geimpft» lässt jedoch Spielraum für Interpretation. Derzeit gilt die Bestimmung Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz bis zum 31. Dezember 2021. Die Frage, ob dem Bund betreffend Kapazitätsbeschränkungen aufgrund von Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz die Hände gebunden sind, hängt von der Beurteilung des Bundesrats ab, ob der erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft ist. So lange der erwachsene Teil der Bevölkerung nicht ausreichend geimpft ist, kann der Bund zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Kapazitätsbeschränkungen aufrechterhalten bzw. erlassen (e contrario zu Art. 1a Abs. 2 Covid-19-Gesetz). Aufgrund der neuen Omikron-Variante, welche den Impfschutz durch die Impfungen umgehen könnte, der Tatsache, dass die Impfquote nicht so hoch ist wie gewünscht und nötig wäre, sowie den aktuellen Bemühungen betreffend Auffrischimpfungen, sind wir der Ansicht, dass die Bevölkerung derzeit noch nicht «ausreichend» geimpft ist.

FR: Non.

GE: Non.

GL: Ja.

GR: Ja.

JU: Oui.

LU: Nein. Die Aufhebung von Kapazitätsbeschränkungen, z.B. für Veranstaltungen, sollte der epidemiologischen Notwendigkeit folgen und nicht aus formalistischen Gründen. Die Argumentation, dass alle impfwilligen Erwachsenen geimpft sind und dass der Bund deshalb aufgrund des Covid-19-Gesetzes die Kapazitätsbeschränkungen aufheben muss, geht fehl. Nachdem die Wirkung der Erstimpfung nach sechs Monaten nachlässt und die EKIF allen Personen ab 16 Jahren eine Auffrischimpfung empfiehlt, kann nicht mehr davon die Rede sein, dass alle impfwilligen Erwachsenen in ausreichender Weise geimpft sind.

NE: Non. Avec le nouveau variant et sous réserve des conclusions scientifiques sur sa nature, il n'est aujourd'hui plus possible de considérer que tous ceux qui veulent être vaccinés le sont. Pour autant, cela n'est pas souhaité dans les commerces et restaurants.

NW: Nein. Die Aufhebung von Kapazitätsbeschränkungen, z.B. für Veranstaltungen, sollte der epidemiologischen Logik folgen. Die Argumentation, dass alle impfwilligen Erwachsenen geimpft sind und dass der Bund deshalb aufgrund des Covid-19-Gesetzes die Kapazitätsbeschränkungen aufheben muss, ist kaum nachvollziehbar. Nachdem die Wirkung der Erstimpfung nach sechs Monaten nachlässt und die EKIF allen Personen ab 16 Jahren eine Auffrischimpfung empfiehlt, ist die vorgebrachte Argumentation epidemiologisch nicht konsistent.

SG: Nein. Kapazitätsbeschränkungen auf kantonaler Ebene sind insbesondere im Bereich Grossveranstaltungen nicht praktikabel. Die massgebliche Bestimmung im Covid-19-Gesetz lässt nach unserer Auffassung eine Auslegung zu, die nach wie vor Kapazitätsbeschränkungen auf Bundesebene erlaubt. Zurzeit sind namentlich alle Personen, die eine Auffrischimpfung verlangen, noch nicht geimpft. Sollte diese Auslegung nicht geteilt werden, dann ist eine Anpassung der entsprechenden Gesetzesbestimmung angezeigt.

SH: Ja.

SO: Nein. Aus unserer Sicht sind die Voraussetzungen von Art. 1a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) nicht erfüllt. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass der Grossteil der Bevölkerung noch keine Covid-19-Auffrischimpfung erhalten hat. Zudem ist den aufgrund der neu aufgetretenen Virusvariante «Omikron» geänderten Verhältnissen angemessen Rechnung zu tragen. Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob die gegenwärtigen Impfstoffe ausreichend vor dieser neuen Variante schützen. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat unseres Erachtens nach wie vor befugt, Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte anzuordnen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind folglich nicht aufzuheben.

TI: No. È in effetti incontestabile che in talune situazioni, soprattutto laddove non vige l'obbligo del certificato, come nel settore universitario o per le manifestazioni all'aperto al di sotto delle soglie di partecipazione definite, la fissazione di limiti di capacità riduce la concentrazione di persone e favorisce il mantenimento delle distanze. Prendiamo però atto che questo genere di restrizioni non può più essere decretato a livello federale in ragione dell'art. 1a cpv. 2 della Legge Covid-19.

UR: Nein. Die Aufhebung von Kapazitätsbeschränkungen, z.B. für Veranstaltungen, sollte der epidemiologischen Logik folgen. Die Argumentation, dass alle impfwilligen Erwachsenen geimpft sind und dass der Bund deshalb aufgrund des Covid-19-Gesetzes die Kapazitätsbeschränkungen aufheben muss, ist kaum nachzuvollziehen. Nachdem die Wirkung der Erstimpfung nach sechs Monaten nachlässt und die EKIF allen Personen ab 16 Jahren eine Auffrischimpfung empfiehlt, ist die vorgebrachte Argumentation epidemiologisch nicht konsistent.

VD: Oui.

VS: Oui.

ZG: Nein. Der Bundesrat soll weiterhin die Möglichkeit haben, nötigenfalls Kapazitätsbeschränkungen zu erlassen.

22. Braucht es weitere/andere Massnahmen?

AG: Nein, zurzeit braucht es keine weiteren als die vorgeschlagenen Massnahmen.

AI: Nein.

AR: Vorläufig keine.

BE: Nein, zurzeit braucht es keine weiteren als die vorgeschlagenen Massnahmen. Sollte sich die Situation in den Spitälern weiter verschärfen, ist die Einführung von 2G zu prüfen. Bereits heute könnte sich der Kanton Bern für Clubs und Bars eine 2G-Regel vorstellen, wobei auf die Maskenpflicht zu verzichten wäre.

BL: Aufgrund der aktuell volatilen Lage sind zusätzliche Massnahmen auf Bundesebene nicht auszuschliessen.

BS: Bei einer Verschärfung der epidemiologischen Lage könnte eine Ausweitung der Maskenpflicht auf einzelne Aussenbereiche im Zusammenhang mit Veranstaltungen sowie die Herabsetzung der Altersgrenze für Zertifikate geprüft werden.

FR: En cas de détérioration notable, d'autres mesures doivent être examinées comme par exemple la vaccination obligatoire pour certaines catégories de personnes ou le principe du 2G.

GE: L'exigence du port en extérieur lors des manifestations devraient être envisagée.

GL: Nein.

GR: Sofern die geplanten Massnahmen keine Wirkung zeigen sollten, ist die Einführung einer 2G-Regel zu prüfen.

JU: L'exception qui permet aux foires commerciales de se tenir en extérieur avec plus de 1'000 personnes sans certificat doit être abolie. Cela concerne par exemple les marchés de Noël. La limite de 300 personnes pour ne pas avoir besoin d'un certificat en extérieur doit également concerner ce genre d'événements. Le port du masque doit aussi être obligatoire lors de ces manifestations.

LU: Nein; Sollte sich die Lage vorher wesentlich verändern, sind die Massnahmen selbstverständlich bereits vorher entsprechend anzupassen.

NE: Restriction des capacités et limitation des grandes manifestations.

NW: JA: Mit den zunehmenden Impfdurchbrüchen und der allfälligen Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate ist die Frage der Testkosten erneut zu klären. Die Gratistests sind wieder einzuführen.

SG: Aktuell sind keine weiteren Massnahmen angezeigt.

SO: Nein. Nach erfolgter Anordnung der vorgeschlagenen Massnahmen sind diese seitens des Bundes nach einer angemessenen Frist zu evaluieren. Im Anschluss kann allfälliger zusätzlicher Handlungsbedarf eruiert werden.

SODK: Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die SODK besorgt über die Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Zahlreiche Studien belegen, dass diese Bevölkerungsgruppe von der aktuellen Situation psychisch stark belastet ist. Es ist nicht mehr möglich, diese Tatsache bei der Bewältigung der Gesundheitskrise zu ignorieren. Für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren ist die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und sportliche und kulturelle Aktivitäten auszuüben, von entscheidender Bedeutung, um langfristig psychisch und physisch gesund zu bleiben. Wir halten es deshalb für angebracht, dass die Tests für diese Bevölkerungsgruppe wieder kostenlos sind. Angesichts der finanziellen Ressourcen der meisten von ihnen und der Häufigkeit, mit der diese Tests durchgeführt werden müssen, ist es unseres Erachtens nicht fair, von ihnen zu verlangen, dass sie die Kosten dafür übernehmen.

TI: Per quanto riguarda i provvedimenti nei confronti delle persone, auspichiamo la reintroduzione perlomeno della facoltà di rendere obbligatoria la mascherina anche in situazioni di particolare affollamento in spazi pubblici all'aperto. Si tratta anche in questo caso di una misura già conosciuta in passato, che può risultare d'attualità in relazione ad esempio a mercatini natalizi o veglioni di fine anno.

Considerata la raccomandazione divenuta vieppiù pressante a sottoporsi alla vaccinazione di richiamo e i mesi trascorsi dalla vaccinazione di base soprattutto per le categorie più a rischio dal

profilo anagrafico, chiediamo inoltre di valutare la riduzione della durata di validità del certificato di vaccinazione, come già attuato o in discussione in altri Paesi europei.

L'introduzione di nuove restrizioni alle attività economiche (ad esempio la ristorazione per l'obbligo di consumare seduti o i centri fitness per l'abrogazione dell'esenzione dal certificato per i gruppi stabili fino a 30 persone) rende pure necessaria la valutazione di un aggiornamento degli strumenti di sostegno economico concepita sulla base della situazione attuale. Chiediamo che questi strumenti siano interamente regolati e finanziati a livello federale, con un ruolo esecutivo dei Cantoni sulla base di chiare indicazioni, in modo da garantire un'applicazione omogenea su tutto il territorio nazionale.

UR: Vor dem Hintergrund der zunehmenden Impfdurchbrüche und der Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Testzertifikate ist die Frage der Testkosten erneut zu klären (z. B. kostenlose Tests für unter 25-Jährige und/oder für Geimpfte und Genesene).

VD: Non sur le plan fédéral à ce stade. A son échelle, le canton de Vaud prend par ailleurs un certain nombre de mesures supplémentaires (voir la réponse à la question 7 de la 1ère section de réponse de ce formulaire).

VS: Il serait nécessaire de disposer rapidement des clarifications à propos du Nouvel an, notamment pour les rassemblements sur les places publiques.

23. Wie rasch sollen diese Massnahmen ergriffen werden? Möglichst rasch, damit der Anstieg gebremst werden kann, oder erst, wenn eine Überlastung des Spitalsystems vorliegt?

AG: Der Kanton Aargau spricht sich für eine rasche Inkraftsetzung ab dem 4. Dezember 2021 aus.

AI: Umgehend.

AR: Die Umsetzung der Massnahmen soll per Montag, 6. Dezember 2021, erfolgen.

BE: Die Massnahmen sind jetzt zu ergreifen. Vor Weihnachten ist die Situation neu zu beurteilen.

BL: Wenn sich die Überlastung des Gesundheitssystems (insbesondere der Intensivpflegekapazitäten) in den nächsten 10 Tagen abzeichnet.

BS: Möglichst rasch.

FR: Les mesures doivent être prises rapidement, ce qui se traduirait par une entrée en vigueur au lundi, 6 décembre 2021.

GE: Le plus rapidement possible.

GL: Erst dann, wenn die Verschiebung von Patienten zwischen Spitälern ein kritisches Mass annimmt.

GR: Die Massnahmen sollen so rasch wie möglich ergriffen werden. Innert zwei bis drei Wochen ist zu prüfen, ob die ergriffenen Massnahmen Wirkung zeigen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind weitere Massnahmen zu prüfen (z.B. 2G-Regel).

JU: Le plus rapidement possible afin de freiner la hausse des cas

LU: Die Massnahmen sollen möglichst rasch ergriffen werden. Eine Überlastung des Spitalsystems gilt es unter allen Umständen zu vermeiden.

NE: Le plus rapidement possible.

NW: Die Massnahmen sollen dann ergriffen werden, wenn sich eine Überlastung des Spitalsystems abzeichnet.

SG: Soweit die bisher vorgeschlagenen bzw. vom Kanton St.Gallen unterstützten Massnahmen gemeint sind: so rasch als rechtsstaatlich möglich.

SH: Möglichst rasch, damit der Anstieg gebremst werden kann.

SO: Die Massnahmen sollen möglichst rasch ergriffen werden.

TI: Nonostante la copertura vaccinale, la crescita dei casi positivi continua a comportare un significativo aumento anche dei ricoveri, a seguito in particolare della maggior contagiosità e pericolosità della variante Delta. Concordiamo inoltre che la comparsa della variante Omicron imponga particolare cautela fintanto che siano acquisite evidenze scientifiche sui suoi effetti. Riteniamo infine preferibile qualche restrizione immediata piuttosto che l'adozione di provvedimenti più incisivi durante le festività. Per questi motivi sosteniamo un'entrata in vigore piuttosto rapida delle misure proposte.

UR: Die Massnahmen sollen erst dann ergriffen werden, wenn sich eine Überlastung des Spitalsystems schlüssig abzeichnet.

VD: Le plus vite possible, au plus tard à 00h00 le jour qui suit l'annonce du Conseil fédéral.

VS: Ces mesures doivent être prises dès que possible dans la mesure où le système hospitalier est passablement mis sous pression et que celles-ci portent leurs effets avec un décalage.

ZG: Der Bundesrat hat die Kantone in den vergangenen Wochen wiederholt und mit Vehemenz darauf hingewiesen, dass die Kantone Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ergreifen sollen. Dies hat der Kanton Zug gemacht. Deshalb hat sich der Regierungsrat bei der Beantwortung der Fragen des Bundes zum konkreten Massnahmenpaket an den am 30. November 2021 beschlossenen Massnahmen auf kantonaler Ebene orientiert (siehe www.zg.ch/corona).

Das vorliegende Paket können wir als Empfehlung an jene Kantone unterstützen, die noch nicht gehandelt haben. Ansonsten bitten wir den Bundesrat, Ruhe und Struktur in die Abläufe zu bringen und den Kantonen nun zuerst die Gelegenheit zu geben, ihre eigenen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zu kommunizieren und umzusetzen. Wir bitten den Bundesrat, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, die während der Pandemie meist gut funktioniert hat, mit einem überstürzten Vorgehen nicht zu gefährden.

Der Bundesrat sollte sich darauf konzentrieren, die Lage weiterhin systematisch zu beobachten sowie zu beurteilen und sich jetzt auf eine allfällige Verschlechterung der epidemiologischen Situation sowie der Versorgungskapazitäten vorzubereiten. Dazu sollten gemeinsam mit den Kantonen Varianten von Massnahmenpaketen diskutiert werden. Solche Massnahmen wären dann sinnvollerweise auf gesamtschweizerischer Ebene zu beschliessen.

Fragen zu den Auffrischimpfungen

24. Werden diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt kontaktiert?

AG: Nein.

AI: Nein. Diese Massnahme wird aber in Erwägung gezogen, wenn die Nachfrage sinkt.

AR: Nein.

BE: Ja, mittels SMS oder Brief.

BL: Ja. Eine direkte Kontaktaufnahme via SMS ist vorgesehen.

BS: Alle Personen über 75 Jahren erhielten ein Schreiben mit der Aufforderung für eine Auffrischimpfung. Zudem erhielten alle Personen ab 65 Jahren eine SMS, sofern sie im System registriert waren.

Via Medienmitteilung haben wir dann am 29. November 2021 kommuniziert, dass die Auffrischimpfung nun für alle Personen geöffnet ist. Wenn eine Person den Impfcheck nicht absolviert und sich nicht für die Benachrichtigung anmeldet, kann diese nicht aktiv darauf hingewiesen werden, ab wann sie persönlich (nach Ablauf der 6-Monate-Frist) zugelassen ist.

FR: Oui. Celles qui pouvaient l'être, c'est-à-dire celles qui ont été inscrites dans les centres de vaccination cantonaux.

GL: Ja. Alle Personen ab 65 Jahren wurden per SMS kontaktiert.

GR : Nein.

JU: Oui. Les personnes peuvent s'inscrire directement et nous contactons les gens en parallèles pour compléter les places disponibles.

LU: Nein. Wir haben die Personen nicht persönlich angeschrieben. Wir haben nur die Daten der Personen, die sich in einem kantonalen Impfzentrum geimpft haben. Von allen anderen Personen, die sich in den Spitälern, Arztpraxen, Apotheken etc. impfen liessen, haben wir keine Angaben.

NE: Non. Seulement les personnes de plus de 65 ans.

NW: Nein.

SG: Nein. Über die Medien wurde die Bevölkerung informiert. Die Anmeldung über www.wir-impfen.ch ist einfach und praktikabel. Bei Bedarf bzw. ungenügender Nachfrage könnte eine Direktansprache schnell umgesetzt werden.

SH: Nein. Es ist geplant, eine solche Kontaktaufnahme zu installieren.

SO: Nein. Der Kanton hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keinen Zugriff auf die von den Arztpraxen und Apotheken bearbeiteten Personendaten.

TI: No. L'adesione risulta già buona e tuttora in crescita a seguito degli appelli, dei momenti informativi e della campagna di comunicazione promossa. Ad oggi già più del 70% delle persone over 75 hanno ricevuto il richiamo o un appuntamento nelle prossime settimane. Molte persone anziane sono inoltre già state contattate direttamente dal proprio medico. Risulterebbe peraltro utile codificare a livello federale la possibilità di attingere alle banche dati delle persone iscritte e vaccinate con le prime dosi per poterle contattare per il richiamo.

UR: Nein.

VD: Oui pour les plus de 65 ans.

ZG: Ja. Alle geimpften Personen über 65 Jahren wurden per SMS informiert.

25. Erhalten diejenigen Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten können, direkt einen Termin?

AG: Nein.

AI: Ja.

AR: Nein.

BE: Nein. Die Personen buchen die Termine selbst oder finden sich in einer Impfstelle ein, in der ohne vorgängige Terminvereinbarung geimpft wird.

BL: Nein. Für die Auffrischimpfung ist eine Terminvereinbarung nötig.

BS: Nein, es gibt keine direkte Terminzuweisung vor der Registrierung. Sofern bei der Registrierung die Option «Termin zuweisen» auf dem Registrierungsportal angeklickt wird, wird der frühest mögliche Termin zugewiesen. Ansonsten können die Betroffenen selbst einen auswählen. Wartefristen gibt es aktuell keine. Es sind genügend freie Impftermine vorhanden.

Hinweis: Im Kanton Basel-Landschaft können Auffrischimpfungen sowohl in kantonalen Einrichtungen, als auch in Praxen und Apotheken erfolgen

FR: Non. Les personnes concernées prennent rendez-vous à partir du SMS reçu. Celles qui n'ont pas accès à internet peuvent téléphoner à la hotline.

GL: Nein. Kontaktierte Personen erhalten einen Link für die Anmeldung zur Auffrischimpfung.

GR: Ja, wobei Impfen auch ohne Anmeldung in momentan zwei Impfbereichen möglich ist. Künftig soll dies in mehreren Zentren möglich sein.

JU: Non. Le rendez-vous est pris lors du contact téléphonique.

LU: Ja. Bei der Anmeldung, also nach der Registrierung, erscheint den impfberechtigten Personen eine Auswahl an Terminen, die frei sind.
Zudem haben wir mehrere Impfbereiche mit einem reinen Walk-In.

NE: Question peu Claire.

NW: Ja.

SG: Nein. Eine persönliche Terminbuchung ist viel kundenfreundlicher und administrativ viel weniger aufwändig. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der Erstimpfung sehr bewährt.

SH: Nein. Es ist geplant, eine solche Terminvergabe zu installieren

SO: Ja. Bei der Anmeldung auf der Webseite des Kantons kann der Termin ausgewählt werden.

TI: No. Non viene fissato un appuntamento d'ufficio, ma le persone per le quali sono trascorsi sei mesi dalla seconda vaccinazione possono registrarsi direttamente on-line oppure annunciarsi telefonicamente e scegliere immediatamente un appuntamento tra le varie giornate e fasce orarie disponibili (direct booking). Oltre ai centri cantonali, la campagna di vaccinazione di richiamo coinvolge oltre un centinaio di studi medici e una sessantina di farmacie.

UR: Nein. Abhängig vom Weg der Anmeldung.

VD: Non. Non car le système est formaté pour permettre aux personnes de choisir le moment où elles souhaitent se faire vacciner. Les personnes qui n'ont pas d'accès à Internet peuvent organiser leur vaccination via la Hotline cantonale.

ZG: Nein. Die Anmeldung für die Auffrischimpfung muss per Internet oder Telefon vorgenommen werden.

26. Wie weit fortgeschritten ist die Durchführung der Auffrischimpfungen in der Gruppe der über 65-jährigen?

AG: Bis zum 30. November 2021 hat der Kanton Aargau bei 33 % der über 65-Jährigen eine Auffrischimpfung durchgeführt.

AI: Der Anteil beträgt rund 55%.

AR: In der Gruppe der über 65-jährigen ist die Durchführung der Auffrischimpfungen abgeschlossen.

BE: Bis zum 30.11. wurden im Kanton Bern bereits über 72'000 Auffrischimpfungen durchgeführt. Damit hat bereits gut die Hälfte der über 65-jährigen Impfwilligen den Booster bezogen. Die Auffrischimpfungen schreiten gut voran, die Kapazitäten werden laufend ausgebaut.

BL: 75-80% der berechtigten und impfwilligen Personen ü65 (>30'000 Personen) haben ihren Termin bis vor Weihnachten gebucht.

Hinweis: Im Kanton Basel-Landschaft können Auffrischimpfungen sowohl in kantonalen Einrichtungen, als auch in Praxen und Apotheken erfolgen.

BS: Aktuell haben 15'113 Personen Ü65 im Kanton Basel-Stadt eine Auffrischimpfung erhalten. Total leben in Basel-Stadt 38'800 Personen Ü65. Aktuell haben also 38.95% dieser Altersgruppe bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten (Stand 29. November 2021, wir haben keine neuere VMDL Version).v

FR: 14% des 65 à 74 ans et 26% des plus de 75 ans sont vaccinés. Les résidents des EMS qui le souhaitent ont été vaccinés. Actuellement d'autre institutions à risque sont vaccinées (foyers de jour, congrégations, etc).

GL: Alle Personen über 65 können bis Ende Dezember 2021 eine Auffrischimpfung erhalten. Aktuell sind rund 3000 von rund 8000 möglichen Booster-Impfungen bei über 65-jährigen abgeschlossen.

GR: Mit einem Einwohneranteil der über 65-jährigen von rund 44'150 Personen könnten mit der 6-Monatsregel maximal 37'000 Personen eine Boosterimpfung bis Ende Jahr erhalten. 14'223 (39%) der betroffenen Personen haben momentan eine Boosterimpfung erhalten.

JU: Nous serons capables de vacciner 8 000 personnes de ce groupe cible (avec soignants et personnes à risques) d'ici la fin de l'année.

L'objectif est de vacciner toutes les personnes du groupe cible d'ici mi-février

LU: Die Personen sind weitestgehend geimpft, sodass jetzt keine Altersbeschränkung mehr besteht.

NE: En cours, plus 3% de la population totale a reçu la dose de rappel.

NW: Bis Weihnachten 2021 sollte dies abgeschlossen sein. Es besteht bereits heute keine Altersbeschränkung mehr.

SG: Weit fortgeschritten, es sind bereits rund 50 Prozent der Personen in dieser Gruppe geimpft oder angemeldet.

SH: 43 % (bis Mitte Dezember 2021 werden es ca. 70 % sein).

SO: Alle Personen, die sich angemeldet haben, haben einen Termin vor den Feiertagen erhalten.

TI: La vaccinazione di richiamo è stata somministrata per ora esclusivamente alle persone oltre i 65 anni. 13'000 vaccinazioni sono già state svolte e altre 29'000 sono prenotate già solo nei centri cantonali da qui a Natale. Il tasso di adesione è di circa il 71% negli over 75, a cui è stata data la possibilità di iscriversi dal 5 novembre, e del 55% nelle persone tra 65 e 74 anni, per le quali l'iscrizione è aperta dal 15 novembre.

UR: Im Kanton Uri dürften die Impfwilligen in der fraglichen Altersgruppe im Verlauf der kommenden Woche weitestgehend geimpft sein.

VD: Ce jour, un peu plus de 50% des personnes de plus de 65 ans ont reçu leur dose de rappel ou sont inscrites.

ZG: Alle über 65-Jährigen, welche sich für die Auffrischimpfung angemeldet haben, haben ihre Impfung erhalten.

27. Ist die Durchführung der Auffrischimpfungen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen resp. weiteren Institutionen abgeschlossen?

AG: Nein. Bis zum 30. November 2021 haben 80 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen eine Auffrischimpfung erhalten. Der Abschluss ist für die erste Hälfte Dezember 2021 geplant.

AI: Ja.

AR: Ja, die Durchführung der Auffrischimpfungen in Alters- und Pflegeheimen ist abgeschlossen.

BE: Nein, dies wird voraussichtlich bis Mitte Dezember der Fall sein.

BL: Ja. Alle impfwilligen Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen, die vor 6 Monaten vollständig geimpft worden sind, haben eine Auffrischimpfung erhalten.

BS: Nein. Bis Ende dieser Woche (also bis zum 5. Dezember) sind 37 Pflegeheime von 42 geboostert, sofern keine grösseren Ausbrüche mehr dazwischenkommen. Am 8. Dezember ist das letzte Pflegeheim geplant. Dort gibt es eine über 90% Durchimpfungsrate der

Mitarbeitenden.

Bei einem Pflegeheim mit einem grossen Ausbruch kann die Auffrischimpfungsaktion erst nach zwei negativen Ausbruchuntersuchungen geplant werden.

Ab dem 9. Dezember werden weitere Institutionen wie Wohnheime, Behinderteninstitutionen, UPK, Reha, Gefängnis etc. mit den Mobilien Einheiten versorgt.

FR: La vaccination est terminée dans les EMS, les foyers de jour et une partie des appartements protégés liés aux EMS, ainsi que dans les communautés religieuses annoncées. En revanche, elle est encore en cours dans les institutions spécialisées pour personnes handicapées (décembre/janvier) et pour les personnes dans les appartements protégés privés ou les personnes non déplaçables à domicile.

GL: Nein. 10 von 12 Institutionen wurden mit der Auffrischimpfung bedient. Per 3. Dezember 2021 sind die Auffrischimpfungen in den Heimen abgeschlossen.

GR: Nein. Dies sollte Mitte Dezember 2021 der Fall sein.

JU: Oui.

LU: Ja. Weitestgehend abgeschlossen.

NE : Non. Dans les meilleurs délais, mais au plus tard d'ici la fin de l'année.

NW: Ja.

SG: Nein. Der Abschluss erfolgt in den nächsten zehn Tagen.

SH: Ja.

SO: Ja. Es existieren nur einige Ausnahmen aufgrund der Termine der Alters- und Pflegeheime und Institutionen. Die Durchführung wird vor den Feiertagen abgeschlossen. 90 % sind abgeschlossen per heute.

TI: Si. La vaccinazione di richiamo per gli ospiti delle case per anziani è stata svolta e conclusa nella settimana dall'8 al 14 novembre.

UR: Ja.

VD: Non. Le 17 décembre 2021.

ZG: Ja.

28. Stehen genügend Kapazitäten zur Verfügung, damit die unter 65-jährigen umgehend nach Ablauf der 6-Monatsfrist eine Auffrischimpfung erhalten können?

AG: Ja.

AI: Ja.

AR: Ja.

BE: Ja, alle zugelassenen Personen werden bis Anfang Februar die Auffrischimpfung erhalten können.

BL: Nein. Im Kanton Basel-Landschaft können Auffrischimpfungen sowohl in kantonalen Einrichtungen, als auch in Praxen und Apotheken erfolgen.

Die Kapazitäten der kantonalen Einrichtungen werden laufend erhöht: in den bestehenden Einrichtungen werden die Schichten ausgebaut und Anfang 2022 soll ein weiteres Impfzentrum den Betrieb aufnehmen. Aufgrund der späten offiziellen Impfpflicht an alle unter 65-Jährigen «nach Ablauf der 6-Monatsfrist», ist mit entsprechenden Wartezeiten zu rechnen.

BS: Ja, die Kapazitäten für die Impfung können wir über unser kantonales Impfzentrum gewährleisten. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der nötige Impfstoff auch vorhanden ist. Die GDK hat angekündigt, die Impfstofflieferungen des Bundes würden wieder kontingentiert. Details dazu kennen wir noch nicht.

Die Termine füllen sich seit der Freigabe für alle Personen jedoch ziemlich rasch und so wie wir es einschätzen, werden die Termine im Verlaufe dieser oder nächster Woche ausgeschöpft sein und die Termine werden in den Januar verschoben. Prioritär behandelt werden derzeit noch immer die Bevölkerungsgruppe Ü65 sowie Risikopersonen, für welche gewisse Zeitslots reserviert werden.

FR: Non. En cas d'augmentation des capacités, la priorité est pour les personnes de plus de 65 ans et le personnel soignant.

GL: Ja. Zu Beginn gibt es Wartezeiten. Ab ca. Mitte Januar sollte die Warteliste abgebaut sein.

GR: Ja, durch die jüngste Eröffnung eines zusätzlichen Impfzentrums in Chur (Kapazität aktuell 3'000 pro Woche) sind genügend Kapazitäten vorhanden.

JU: Non. Il manque du personnel formé pour administrer les doses. Une demande a été faite à l'armée dans ce sens.

LU: Ja. Im ganzen Kanton stehen gut verteilt genügend Impfkapazitäten zur Verfügung, um allen Personen, deren Grundimmunisierung vor mindestens sechs Monaten erfolgte, innert nützlicher Frist eine Auffrischimpfung anzubieten.

NE : Non. Par manque de personnel vaccinateur.

NW: Ja. Die Frist von 24 Stunden für diese wichtige Anhörung erlaubt keine seriöse Meinungsbildung im Regierungsrats-Gremium.

SG: Ja.

SH: Nein. Die Kapazitäten werden laufend angepasst.

SO: Ja.

TI: Sì. Nonostante la rapida evoluzione dell'omologazione dei vaccini per i richiami e delle raccomandazioni della Commissione federale per le vaccinazioni, il dispositivo pianificato ad inizio novembre è stato ampiamente esteso, con un adeguamento non indifferente in termini di risorse logistiche e soprattutto un impegno gravoso nel reclutamento di collaboratori. L'obiettivo è di consentire l'accesso al richiamo appena dopo la scadenza dei sei mesi non solo alle persone di 65 anni, ma a tutte le altre persone che raggiungeranno questa scadenza già nel mese di dicembre.

UR: Ja.

VD: Oui. Oui. Si 100% des personnes éligibles le souhaitent, elles seront vaccinées d'ici la fin janvier.

ZG: Ja.

29. Weitere Kommentare

AG: Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

BE: Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliches

Ziel aller behördlichen Einschränkungen muss die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitswesens sein, wobei auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgewirkungen und die Verhältnismässigkeit der Massnahmen zu berücksichtigen sind. Der Regierungsrat teilt Ihre Einschätzung, dass die Unsicherheit mit der Entdeckung der neuen Virusvariante Omikron gestiegen ist. Die Kombination der derzeit hohen Viruszirkulation und der neuen Variante wird als problematisch eingeschätzt, weshalb die vorgeschlagenen verstärkten Massnahmen mehrheitlich unterstützt werden. Die zeitliche Befristung der Massnahmen wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

BL: Anbei erlauben wir uns, weitere Anmerkungen genereller Natur anzubringen:

Aus Sicht Schulen steht Art. 2 Abs. 2 (neu) Covid-19 Vo besondere Lage im Widerspruch zur Kompetenzregelung der Kantone im Schulbereich. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit der Covid-19 Vo BL 2 bereits einige Massnahmen beschlossen, welche der Bund nun «nachvoll-zieht» (Maskenpflicht in Innenräumen ab der 5. Primarschulklasse), wobei in BL die Maskenpflicht bereits ab der 5. Primarschulklasse einsetzt

Im Zusammenhang mit Covid-19 Vo bes Lage Art. 15 soll eine explizite Personenbeschränkung für Veranstaltungen in Schulen geprüft werden.

Im Zusammenhang mit Covid-19 Vo bes Lage Art. 20 Bst. B und d Ziff. 1 und 3 ist wünschenswert, wenn der Bund eine Aussage dazu macht, inwiefern die Musikschulen durch die Einschränkungen betroffen sind.

NE: Nous sollicitons volontiers accusé de réception et copie de la réponse pour nos dossiers. Merci.

SG: Der Kanton St.Gallen ersucht den Bundesrat, die Frage der Entschädigungspflicht namentlich von Betrieben und kulturellen Einrichtungen, die geschlossen oder faktisch geschlossen werden, frühzeitig zu prüfen. Namentlich die Massnahmen im Bereich der Freizeiteinrichtungen können zu Ertragsausfällen führen.

UR: Die Art und Weise der vorliegenden Konsultation (24 Stunden Zeit für die Kantone) lässt eine seriöse, abgestützte Meinungsbildung in den kantonalen Regierungsgremien nicht zu. Gerade dies aber sollte im vitalen Interesse des Bundes sein. Die positive Veränderung der Zustimmung zum Covid-Gesetz im Kanton Uri zwischen Juni und November 2021 ist eindrücklich und nicht zuletzt auf einen geschlossen auftretenden Regierungsrat zurückzuführen. Dazu ist eine vertiefte Diskussion und Meinungsbildung zu den Vorschlägen des Bundes im Regierungsgremium

unabdingbar.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist für die Schweiz wichtig und für die Funktionsfähigkeit unseres Staats von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Kommunikationsaktivitäten des Bundes und der Umgang mit den Kantonen ist für uns befremdlich. Als jüngstes Beispiel sei auf die schlechte Kommunikation zur Auffrischimpfung für unter 65-Jährige verwiesen: Entgegen aller Zusicherungen und Versprechungen seitens des BAG für eine angemessene Vorlaufzeit wurden die Kantone mit einer Medienmitteilung am Freitagabend (26.11.) geradezu überrumpelt. In einem planbaren Bereich ist dies inakzeptabel.

VD: Les mesures envisagées vont engendrer de nouvelles demandes d'aides financières de la part des établissements concernés. Le Conseil d'Etat insiste sur la nécessité d'assortir les nouvelles restrictions (notamment celles exigeant la consommation assise dans les établissements publics et celles s'appliquant aux manifestations privées réunissant plus de 10 personnes) d'une indemnisation fédérale des pertes économiques subies par les secteurs concernés (bars, discothèques, services traiteurs, etc.).

Le Conseil d'Etat demande par ailleurs instamment au Conseil fédéral de remplacer immédiatement le système de quarantaine imposé aux voyageurs provenant d'un pays européen touché par le variant Omicron par un l'introduction d'une obligation de test ou la présentation d'un certificat COVID, par exemple. L'exigence de la quarantaine systématique de 10 jours est potentiellement insurmontable pour le secteur touristique, particulièrement à la veille de la saison hivernale.

Enfin, vu les difficultés avérées de nombreux acteurs économiques et les nouvelles restrictions envisagées, le Conseil d'Etat demande au Conseil fédéral de surseoir à l'exigence de remboursement des prêts COVID au délai prévu actuellement.

ZH: Der Kanton Zürich hat in den vergangenen Monaten grosse Anstrengungen unternommen und verschiedenste Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie in die Wege geleitet. Für Besuchende von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie von sozialen Einrichtungen über 16 Jahre gilt eine Zertifikats- oder Testnachweispflicht. Ebenso wurde eine Zertifikats- oder Testpflicht für Mitarbeitende der Gesundheitsinstitutionen erlassen. Im Schulbereich gilt eine generelle Maskentragpflicht an der Volksschule für alle Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarschulklasse sowie alle Lehrpersonen und weitere an der Volksschule beschäftigte Personen.

Daneben wurde im Kanton ein breites Testangebot aufgebaut und laufend ausgebaut. Als Folge der dringenden Empfehlung der Bildungsdirektion nehmen im Kanton Zürich gegenwärtig rund 120 000 Schülerinnen und Schüler am repetitiven Testen teil.

Mit der Zürcher Impfkampagne konnte erreicht werden, dass Ende November 2021 knapp 70% der Kantonsbevölkerung und damit eine klare Mehrheit über einen vollständigen Impfschutz verfügt. Wird nur die Altersgruppe der über 65-Jährigen betrachtet, verfügen sogar rund 91% über einen vollständigen Impfschutz.

Der Kanton Zürich hat bereits in eigener Kompetenz verschiedenste Massnahmen ergriffen und umgesetzt. Wir erachten es als zentral, dass nur Massnahmen beschlossen werden sollten, die auch umgesetzt und vollzogen werden können. Ansonsten muss es bei Empfehlungen bleiben.

Der Regierungsrat unterstützt dennoch eine befristete Verschärfung einzelner bundesweiter Massnahmen, sofern sie auch umsetzbar sind.